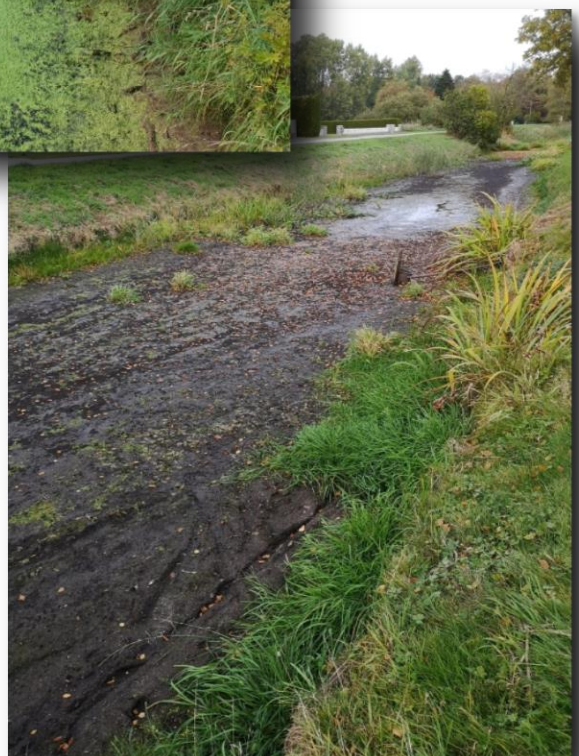


Ostfrieslands Wieken am Abgrund



eine persönliche
Einschätzung beim
Umgang mit dem
Thema "Wieken"



Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Aktuelle Situation.....	5
2.1. sommerliche Wassertemperaturen	5
2.2. Wasserqualität (Monitoring).....	6
2.3. Gewässertiefen	7
2.4. Gewässerbreiten	7
2.5. Wasserkörper als Lebensraum	8
2.6. Sauerstoffkonzentration.....	8
2.7. Faulschlamm	9
2.8. Fischsterben.....	10
2.9. Geruchsbelästigung.....	11
2.10. Erholungsintervalle Gewässer	11
2.11. Röhrichtgewächse	12
2.12. Krebschere	12
2.13. Wasserlinsen.....	13
2.14. Wasserkraut (Rauhes Hornblatt und Kanadische Wasserpest)	14
2.15. Wildwuchs/Monokulturen.....	14
2.16. Wasservogel.....	15
2.17. Biodiversität/Artenvielfalt	15
2.18. Verlandung mit nachhaltigem Verlust als Lebensraum	16
2.19. Freisetzung CO ₂	16
3. Bundesnaturschutzgesetz	17
3.1. Gesetzesauszüge.....	17
3.2. Bundeartenschutzverordnung.....	19
3.3. Zielsetzung des Gesetzes	19
3.4. Bedeutung vor Ort für die Wieken.....	20
4. Wassergesetze	21
4.1. EU-Wasserrahmenrichtlinie	21
4.2. Wasserhaushaltsgesetz (WHG).....	21
4.3. Niedersächsisches Wassergesetz	24
4.4. Zielsetzung der Wassergesetze.....	26
4.5. Bedeutung vor Ort für die Wieken.....	26
5. Naturschutzgesetz vs. Wassergesetze	27
5.1. gesetzliche Grundlagen in Konkurrenz	27

6. Harmonisierung Naturschutzgesetze mit Wassergesetzen im Land Niedersachsen.....	28
6.1. Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei der Gewässerunterhaltung, Nds MBI 27/2017.....	28
6.2. Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung des Landes Niedersachsen.....	28
7. kulturelle Gesichtspunkte	32
7.1. Geschichte der Wieken	32
7.2. Minderheitencharta.....	32
7.3. Kulturinstitutionen.....	34
7.4. touristische Nutzung.....	34
7.5. historische Kulturlandschaft Jheringsfehn (HK08)	35
8. Lösungsansätze	36
8.1. Entschlammten.....	36
8.2. Mähen Böschungen.....	37
8.3. Entkrautung.....	37
8.4. Abschöpfen Wasserlinsen	38
8.5. Optimierte Entwässerung (Sohlgleiten).....	38
8.6. Aufstellen Notfallplan.....	39
8.7. Variationen der Uferbereiche.....	40
8.8. Variationen der Gewässertiefen.....	40
8.9. Gewässerunterhaltungspläne (extensive Gewässerunterhaltung)	41
8.10. Aufstellen von Sanierungskonzepten und Überprüfung von Fördermöglichkeiten.....	42
9. Bewertung/Empfehlungen.....	43
10. Schlusswort/Dank/Impressum.....	47

1. Vorwort

Ich beschäftige mich seit jeher mit vielen verschiedenen Dingen in meinem Leben. Ich bin z.B. begeisterter Angler und kümmere mich darauf aufbauend als Gewässerwart und Fischereiaufseher um das Wohlergehen der regionalen Gewässer.

Darüber hinaus bin ich auch kulturell sehr interessiert an friesischer Geschichte mit ihren Entwicklungen bis in die Gegenwart. Dies führte u.a. dazu, dass ich als einer der Administratoren der Facebook-Gruppe „Wi sünd Oostfreesen un dat mit Stolt“ maßgeblich an der Wiederaufnahme der Produktion des Neujahrkucheneisens mit Ostfriesland-Wappen beigetragen habe. Ebenfalls bin ich als stellv. Vorsitzender im Friesischen Forum e.V. tätig und setze mich mit heimatlichen und kulturellen Themen auseinander und plane und führe dort Veranstaltungen durch.

In einem Fall ist es seit einigen Jahren so, dass diese beiden Interessengebiete sich kreuzen, nämlich bei dem Thema „Wieken“.

Es ärgert mich maßlos und lässt mich Hilflosigkeit verspüren, wenn ich immer wieder vor Augen geführt bekomme, wie in den letzten Jahrzehnten das Natur- und Kulturgut „Wieken“ zerstört worden ist. Ein Bild der Trauer gaben massive Fischsterben in den letzten Jahren ab, für die anschließend niemand die Verantwortung tragen wollte.

Nachdem ich im Jahre 2018 schon rechtzeitig vor Beginn des Sommers die Behörden UND die Politik auf mögliche kommende Fischsterben hingewiesen habe, kam kaum eine nennenswerte Reaktion. Nachdem die Katastrophe dann im sehr warmen und trockenen Sommer 2018 eingetreten war und der öffentliche Druck von den vor Ort Verantwortlichen nicht mehr ignoriert werden konnte, hat man letztendlich doch gehandelt.

Das ehrenamtliche Engagement durch freiwillige Helfer, die bei einer genehmigten Abfischaktion helfen und anschließend noch ein wenig Müll an den Wieken sammeln wollten, wurde dann auch noch durch einen einzelnen Lokalpolitiker durch den Kakao gezogen.

Im Folgenden soll aber keine schmutzige Wäsche gewaschen werden, sondern ich möchte der Öffentlichkeit die von mir gewonnenen Erkenntnisse über die Gesamtsituation zum Thema „Wieken“ zur Verfügung stellen. Jede/r soll sich in die Lage versetzt fühlen, wie hart und träge der Kampf um unser Natur- und Kulturgut gefochten werden muss. Jede/r soll sich ein Bild über die ökologische Situation an den Wieken machen können und verstehen, warum Gewässer-, Natur- und Artenschutz Gefahr laufen, sich nach dem Willen der Gesetzgebung selbst abzuschaffen. Ich hoffe, dass ich für viele interessierte Bürger die Gesamtzusammenhänge ein wenig aufhellen kann und ich werde auch begründen, weshalb die Fachbehörden m.E. eine Verbesserung der Wiekensituation ohne komplizierte Gesetzesänderungsverfahren einleiten könnten. Bei der Bewertung der rechtlichen Möglichkeiten zum Eingriff in die Natur und Gewässer zu deren Wohle, wird meines Erachtens nämlich nicht tief genug in die Trickkiste gegriffen.

Ich hoffe, dass die mittlerweile gesprossenen zarten Pflänzchen des Umdenkens bei den verantwortlichen Behörden durch diese Broschüre ein wenig gewässert werden. Denn auch an diese Institutionen richtet sich dieses Schreiben: An Politik und Verwaltung, die über viele Jahre bzw. Jahrzehnte die Füße still gehalten haben und dadurch ökologisch und kulturellen Komplettabstürzen den notwendigen Raum zur Entfaltung gegeben haben.

Ich versuche diese Broschüre möglichst kurz, einfach erklärt und kompakt zu halten, möchte andererseits aber auch keine wichtigen Informationen unterschlagen. Wenn also doch einige Seiten am Ende der Erstellung dieser Broschüre zusammenkommen, ist das nur Zeugnis für die Komplexität dieses Themas.

Mein Ziel ist eine nachhaltige Besserung im Umgang mit den Wieken, um dem Andenken unserer Vorfahren und Ahnen gerecht zu werden. Diese haben benannte Gewässerstrecken mit purer Muskelkraft als Keimzellen unserer ostfriesischen Fehnkultur entstehen lassen.

Als Moormerländer werde ich primär Beispiele und Situationen aus Moormerland ansprechen und ausführen. Gültigkeit und Bezug haben diese Beispiele allerdings auch auf andere Kommunen innerhalb Ostfrieslands und so möchte ich es auch verstanden wissen.

Torsten Bruns, im März 2019

2. Aktuelle Situation

2.1. sommerliche Wassertemperaturen

Aufgrund der sommerlichen Ausnahmesituation im Jahr 2018 habe ich mehrmals Wassertemperaturen um bis zu 28 Grad an allen Wieken feststellen können. Was das im Einzelnen für den Lebensraum Wasser bedeutet, ist ziemlich einfach erklärt: Je höher die Temperatur des Wassers, desto mehr verliert es seine Fähigkeit Sauerstoff zu binden.

Um hier einen Referenzwert zur Verfügung zu stellen: Fische benötigen minimal einen Wert von circa 4 mg/l Sauerstoff im Wasser, damit sie in diesem Medium überleben können. Von Art zu Art treten selbstredend Unterschiede auf, wie moderat mit temporären Sauerstoffmangel umgegangen werden kann. Forellen z.B. benötigen einen minimalen Dauerbedarf von mindestens 7 mg/l Sauerstoff.



Bei den gemessenen Wassertemperaturen von 28 Grad wäre in Abhängigkeit zum Luftdruck eine maximale Sauerstoffaufnahme von circa 7,5 mg/L möglich gewesen. Tatsächlich aber wurde bei verschiedenen Messungen überhaupt kein Sauerstoff im Wasser mehr nachgewiesen.

Im hinteren Teil der Altebeek konnte man z.B. im Sommer 2018 signifikant viele verendete Barsche feststellen, während die Anzahl von verendetem Weißfisch im Verhältnis zu den Barschen eher marginal gewesen ist.

2.2. Wasserqualität (Monitoring)

An nachfolgend aufgeführten Tagen haben wir in den Wieden Neuebeek, Altebeek, Rudolfswieke und Georgswieke Wasserproben entnommen, um die Entwicklung der Gewässerqualität nach Sauerstoffgehalt, Temperatur und Leitfähigkeit nach der „großen Sommerhitze 2018“ stichprobenartig zu dokumentieren. Diese Entnahme wurde jeweils im Anfangsbereich, im Mittelbereich und im Endbereich der vorgenannten Wieden durchgeführt:

Gewässer- abschnitt	Allg. Parameter	Datum: 15.08.2018, 18:00 Uhr			Datum: 21.08.2018, 20:00 Uhr			Datum: 29.08.2018; 17:00 Uhr		
		Außentemperatur: 22 Grad			Außentemperatur: 21 Grad			Außentemperatur: 21 Grad		
		Wetter: geschlossen bewölkt			Wetter: leicht bewölkt			Wetter: leicht bewölkt		
		Wasser- temperatur (Grad)	Sauerstoff- Gehalt (mg/L)	Leitwert (µs)	Wasser- temperatur (Grad)	Sauerstoff- Gehalt (mg/L)	Leitwert (µs)	Wasser- temperatur (Grad)	Sauerstoff- Gehalt (mg/L)	Leitwert (µs)
Neuebeek	vorne	22	9,53	175	21,8	9,59	160	21,5	9,66	155
	Mitte	21,8	8,94	140	21,2	8,88	146	20,9	8,87	151
	hinten	22,1	6,26	173	20,8	7,01	169	19,5	8,45	173
Altebeek	vorne	22,6	7,22	219	21,2	7,69	201	20	8,12	193
	Mitte	20,2	8,05	333	20,2	8,12	336	20	8,57	341
	hinten	19,8	7,08	323	19,8	8,60	323	19,7	9,16	319
Rudolfswieke	vorne	23	6,52	342	22,8	6,78	358	22,4	6,90	360
	Mitte	21,8	5,54	412	20,7	5,82	400	20,2	6,02	402
	hinten	22,1	6,12	398	21,3	6,55	401	21	6,80	392
Georgswieke	vorne	23,2	8,82	212	23	8,62	208	22,5	8,96	198
	Mitte	23	7,62	246	22,4	6,57	219	21,6	8,02	225
	hinten	22,8	8,62	278	22,5	8,87	265	22	9,01	258

Stichprobenartig wurden zusätzlich außerhalb der o.a. Mess-Tage weitere einzelne Sauerstoffmessungen durchgeführt. Hier wurden Sauerstoffmengen von fast 15mg/l in den Abendstunden festgestellt, was bezogen auf die Wassertemperaturen eine Sauerstoffsättigung von annähernd 200% bedeutet hat. Da während der Nachtstunden keine Photosynthese betrieben wird und gleichzeitig durch starken Pflanzenbewuchs sehr viel Sauerstoffzehrung unterstellt werden kann, lösen starke tageszeitliche Schwankungen des Sauerstoffgehaltes und des ph-Wertes starken Stress bei den Fischarten aus. Dieses treibt die Sterblichkeit bei den einzelnen Fischarten in die Höhe.

2.3. Gewässertiefen



Die originären Tiefen der Wiekengewässer dürften sich schwankend im Bereich von 1.20 Meter bis 1.50 Meter bewegen. Im Sommer konnten wir jedoch in verschiedenen Bereichen feststellen, dass die Gewässerbetten teilweise mit Faulschlamm in einer Höhe von rund einem Meter gefüllt waren. Daraus folgernd haben wir verbliebene Wassertiefen von nur noch 25 cm in Bereichen nachgewiesen, die augenscheinlich noch gut mit Wasser gefüllt schienen. Große Teile der Wiedenlandschaft in Moormerland waren allerdings auch schon komplett trockengefallen und sind es aufgrund des abgelagerten Faulschlammes in manchen Bereichen immer noch.

Die nebenstehende Abbildung zeigt recht eindrucksvoll, mit welcher geringen Wassertiefen

- bedingt durch Verschlammung - die Wieden mittlerweile zu kämpfen haben. Sobald eine geringe Wassermenge solche Faulschlammschichten bedeckt, wird diese allerdings in der Öffentlichkeit kaum noch wahrgenommen, besonders in feuchteren Witterungsperioden. Das Problem ist somit bis zum Auftreten der nächsten Trockenperiode erfolgreich verdeckt/versteckt.

2.4. Gewässerbreiten



Die verbliebenen Breiten der Wiekengewässer sind von unter einem Meter bis circa acht Meter recht unterschiedlich. Mit den originären Wasserbreiten dürften sie aber nur noch wenig gemeinsam haben. Wenn man historische Aufnahmen auswertet, wird einem recht deutlich vor Augen geführt, in welchem Maße die Wieden eingeengt wurden. Die früheren Breiten hingegen ließen einst den Begegnungsverkehr

von Transportschiffen zu. Anfang/Mitte der siebziger Jahre wurde die verhängnisvolle Entscheidung getroffen, mit überschüssigem Sand aus dem Bau des Sauteler Kanals die Wieden einzuengen oder komplett zuzuschütten. Die Rheinstraße und die Christine-Charlotten-Straße seien hier nur als Beispiel erwähnt. Die hinzu gewonnene Landfläche wurde anschließend für den Ausbau der entlang führenden Straßen genutzt. Hier auf den Vergleichsbildern alt/neu ist die Dr. Warsing-Straße im Ortsteil Warsingsfehn als Beispiel zu bestaunen.



2.5. Wasserkörper als Lebensraum

Die Konsequenz aus den durch Faulschlamm bedingten geringen Wassertiefen und den eingegengten Wasserbreiten, ist ein nicht mehr ausreichendes Wasservolumen im Gewässerbett. Den Gewässern fehlt dadurch die Fähigkeit, in heißen oder trockenen Sommern gewisse Notstände adäquat kompensieren zu können. Durch einen Mangel an Wasservolumen ist die schnellere Austrocknung und der rasante Anstieg der Wassertemperaturen die unausweichliche Folge. Oftmals hat man im Sommer 2018 die Aussage vernommen, dass die heißen Temperaturen die Verantwortung für die ausgetrockneten Gewässer und das Fischsterben getragen haben, das ist jedoch nur die halbe Wahrheit. Im guten Pflegezustand, mit ausreichendem Wasservolumen, hätten die Wiekengewässer und die dort beheimatete Tierwelt diesen Ausnahmesommer wesentlich länger kompensieren können. Für Rettungsaktionen wäre dadurch mehr zeitlicher Spielraum gewesen. Falls solche Rettungsaktionen denn überhaupt noch notwendig gewesen wären.

Der symbolische Vergleich zum Menschen ist schnell hergestellt: In welcher eingeschlossenen Höhlenkammer könnten Sie vom Sauerstoff her länger überleben bevor der Sauerstoff ausgeht? In einer großen oder einer kleinen???

(Das Bild zeigt den jahreszeitbedingten Zustand der Hookwieke in Jheringsfehn im direkten Vergleich.)



2.6. Sauerstoffkonzentration

Wie bereits in Punkt 2.1 erwähnt, war im letzten Sommer 2018 in den Wieken kaum noch Sauerstoff gelöst. In manchen Abschnitten konnte überhaupt kein Sauerstoff mehr nachgewiesen werden. Ein ausgeprägtes Fischsterben war die Folge.

Fische sind auf eine gewisse Sauerstoffmenge im Wasser angewiesen. Artenspezifisch fällt dieser Mindestbedarf unterschiedlich aus.

Für manche Fischarten, wie z.B. Forellen, endet der Abfall der Sauerstoffkonzentration auf unter 6 mg/l bereits tödlich. Nun kommen diese Arten naturgemäß nicht in unseren hiesigen Gewässern vor, doch auch unsere robusteren Fische, wie z.B. der Karpfen, befinden sich bei Abfall der Sauerstoffkonzentration unter 5 mg/l bereits in Gefahr.

Die Sauerstoff verbrauchende Tierwelt unterhalb der Wasseroberfläche ist aber nicht der einzige Konsument. Durch Zersetzung von Pflanzenresten wird dem Wasser ebenfalls Sauerstoff entzogen. Das wirkt sich besonders dramatisch aus, wenn kein neuer Sauerstoff in ausreichender Menge generiert wird.

Eine Ursache ist hier die sogenannte Eutrophierung des Gewässers. Unter Eutrophierung versteht man ein Nährstoffüberangebot, welches u.a. durch ungebremstes Wasserpflanzenwachstum ausgelöst wird. Eine solche Eutrophierung wird durch "Einflüsse" zusätzlicher Nährstoffe von außen unterstützt. Hier seien an dieser Stelle ungeklärte Abwasser oder Nitrate aus der Landwirtschaft erwähnt. Diese Störung im Nitratzyklus kann bei Anreicherung von Nitrit (NO_2) massive Fischsterben auslösen.

Durch dieses Nährstoffüberangebot resultieren über kurz oder lang Algenblüten, welche nach einer Lebensdauer von ein bis fünf Tagen von Bakterien unter Sauerstoffverbrauch abgebaut werden. Bei diesem Abbau entstehen im Wasser Ammonium-Ionen (NH_4^+). Passiert das unter aeroben Verhältnissen (mit Sauerstoff), wird dieses (NH_4^+) durch Nitritbakterien zu NO_2^- (Nitrit) oxidiert. Anschließend wird dieses NO_2^- (Nitrit) durch Nitratbakterien zu NO_3^- oxidiert. Genau dieses Nitrat dient wieder zusätzlich als Nährstoff für eine weitere Produktion von Biomasse in Form von Phytoplankton. Dadurch wird dem Gewässer weiterhin verstärkt Sauerstoff entzogen.

Ist man dann irgendwann an dem Punkt angekommen, das dem Gewässer der Sauerstoff ganz entzogen wurde (anaerobe Verhältnisse), werden die vorgenannten Ammonium-Ionen (NH_4^+) im überwiegendem Maß zu Methan (CH_4), Schwefelwasserstoff (H_2S) und Ammoniak (NH_3) abgebaut. Fische, die bis dahin noch nicht an Sauerstoffmangel verendet sind, laufen Gefahr durch Ammoniak vergiftet zu werden. Der Großteil der Nährstoffe wie Phosphor, die unter aeroben Verhältnissen bis dahin im Schlamm fixiert waren, wird aus dem Schlamm ins Wasser zurück gelöst. Dieser zusätzliche Nährstoffschub verursacht die vorgenannten Algenblüten oder auch Blaualgenblüten

Ich gebe zu, die vorstehenden Erklärungen sind kompliziert zu lesen und wohl nicht für den Hausgebrauch gedacht, aber ich wollte an dieser Stelle nur einmal die Herkunft und Entstehung der "Todesspirale" bei mangelndem Pflegezustand eines Gewässers aufschlüsseln. Ein Übermaß an Wasserpflanzen, anderweitiger Biomasse, Faulschlamm und externen Nährstoffzuführungen, führt – mit jahreszeitlichen Unterschieden - zu den beschriebenen Fischsterben. Womöglich wird dadurch nicht nur der Fischbestand ungewollt reduziert.

2.7. Faulschlamm

Bei Faulschlamm handelt es sich um organische Biomasse, welche aufgrund Sauerstoffmangels nicht mehr durch Bakterien aerob abgebaut werden kann. Signifikant in unseren Wieken ist, dass eine große Menge an Biomasse dort abgebaut und verarbeitet werden müsste, was es aber nicht wird. Ganz erheblich ist das Problem in der Altebeeks-Wieke. denn diese Wieke wird quasi über den gesamten Verlauf mit Hornkraut und Wasserpest durchsetzt. Nach Absterben und Absinken dieser Pflanzenarten bilden diese dort am Gewässergrund erhebliche Mengen an Faulschlamm.

Durch die teilweise milchige Erscheinung des Wassers, mit einer Sichttiefe von weniger als einem Meter, kann eine mögliche Hypertrophierung vermutet werden. Diese Erkenntnis ist aber nicht gesichert und wäre durch ein Monitoring zu erheben und zu festigen.

Die Eigenschaft der Wieken als Fließgewässer ist eher als klein zu erachten. Der Abtransport von Wasser aus den Wieken findet über Staustufen lediglich nur dann statt, wenn durch Entwässerung zugeführtes Wasser den Pegel auf eine gewisse Höhe steigen lässt. In großen zeitlichen Abschnitten sind die Wieken jedoch ein Stillgewässer, in denen der natürliche Abtransport von Sedimenten - dem Faulschlamm von morgen – nicht mehr gewährleistet ist.

2.8. Fischsterben



Im Sommer 2016 wurde ich erstmals vom obersten Gewässerwart des BVO gebeten, mir ein Bild über ein Fischsterben in der Altebeek zu machen. Am Ort des Geschehens konnte ich nur vereinzelt verendete Fische feststellen. Nach einem Telefonat mit dem Leiter des Ordnungsamtes der Gemeindeverwaltung konnte ich in Erfahrung bringen, dass der Bauhof der Gemeinde Moormerland mehrere

Müllsäcke an verendetem Fisch geborgen und entsorgt hatte. Darunter auch Hechte bis zu einem Meter Körperlänge. Es wurde durch Auswertung von Wasserproben der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer festgestellt, dass Sauerstoffmangel ursächlich für das Fischsterben gewesen ist. Ich habe seinerzeit der Gemeinde Moormerland die Hilfe des BVO Emden zugesagt, falls diese zukünftig benötigt werden sollte.

Ende August 2017 habe ich die Politik und die Verwaltung der Gemeinde auf die nicht tragbaren Zustände in unseren Wieken hingewiesen.

Am 24.07.2018 habe ich wiederholt die Verwaltung als auch die Politik der Gemeinde Moormerland über ein bevorstehendes Fischsterben informiert verbunden mit der Bitte, dass man sich auf ein solches ökologisches Desaster vorbereiten möge. Mit mäßigem Erfolg. Eine vorgeschlagene Umpumpmaßnahme vom Sauteler Kanal in die Hookswieke wurde erst durch massiven öffentlichen Druck genehmigt. Dass die Behörden im Vorfeld diese Umpumpmaßnahme mit unzutreffenden Begründungen bis zuletzt verweigert haben, ist auch heute noch nicht nachvollziehbar.

Kaputt zu machen gab es in der Hookswieke nämlich kaum noch etwas. Es gab nur noch etwas zu retten und der Erfolg hat den Helfern im Anschluss Recht gegeben, da ein Fischsterben in der Hookswieke abgewendet werden konnte.



Eine Abfischorganisation in der Altebeek erfolgte durch eigene

Initiative des BVO und durch Mithilfe der Anwohner und anderer Freiwilliger.

Glücklicherweise konnte diese Abfischaktion abgesagt werden, da sprichwörtlich in letzter Minute der erhoffte Regen endlich eingesetzt hatte.



Was man bis heute hätte m.E. eigentlich umsetzen und schaffen können, wäre die Schaffung eines Notfallplans. Ein solcher würde Informationen liefern, wie bei anstehenden Fischsterben zu verfahren ist. Ein verzugloses Reagieren bei eintretenden und zu erwartenden ökologischen Schadensereignissen ist m.W. bis zum heutigen Tage nicht sicher gestellt.

2.9. Geruchsbelästigung

Durch anaerobe Zersetzungsprozesse - unter Ausschluss von Sauerstoff – werden Faulgase produziert und freigesetzt. Diese Faulgase im Verbund mit dem Verwesungsgeruch der abgestorbenen Tierwelt, haben bei Teilen der Wiekenanwohner zu großen Geruchsbelästigungen geführt. Die Lebensqualität der Anwohner wurde daraus resultierend spürbar gemindert.

2.10. Erholungsintervalle Gewässer



Selbstredend kann sich ein Gewässer, welches trocken gefallen ist, nicht innerhalb kürzester Zeit von dem Verlust an Flora und Fauna erholen zumal einige Gewässerbereiche im Sommer 2018 einen Totalverlust erlitten haben. Man darf davon ausgehen, dass viele Jahre vergehen werden, bis sich einzelne Arten wieder angesiedelt und sich die Bestände wieder auf ein Normalmaß reguliert haben.

Voraussetzung ist allerdings, dass während dieser Entwicklungsphase keine neuen Trockenheiten oder durch mangelnden Pflegezustand bedingte Sauerstoffzehrungen stattfinden. Und genau dieser aktuelle Pflegezustand ist aus meiner Sicht ein Garant dafür, dass sich die Bestände der Unterwasserwelt so überhaupt nicht mehr erholen können. Die Zeitspanne, welche die Gewässer zur Genesung benötigen, ist mittlerweile größer als die Zeitspanne, in der die nächsten Schadensfälle durch Trockenheit, Hitze und Sauerstoffmangel zu erwarten sind.

Vor diesem Hintergrund werden zeit- und kostenintensive Besatzmaßnahmen der fischereiberechtigten Angelvereine ad absurdum geführt.



2.11. Röhrichtgewächse



Wer die Diskussion um den Zustand der Wieken in der Vergangenheit etwas intensiver verfolgt hat, dem wird oftmals zu Ohren gekommen sein, dass Pflegemaßnahmen an den Gewässern durch die Behörden aufgrund des Artenschutzes unterlassen wurden. Angeführt wurde, dass die sogenannten Röhrichtgewächse unter Artenschutz stehen und man sich mit einem Eingriff durch Beschneidung oder Entfernung dieser Pflanzen strafbar machen würde. Man bezog sich hier auf den § 39(5)3. des

Bundesnaturschutzgesetzes, dem sog. Röhrichtparagrafen. Dieser sagt ganz nüchtern aus, dass Röhrichtbestände in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres nicht zurückgeschnitten werden dürfen und außerhalb dieses Zeitfensters nur in Abschnitten. In dieser Formulierung findet sich auch die Antwort auf die Frage vieler Anwohner, weshalb die Wieken im Herbst nur einseitig gemäht wurden.

Zu den bekanntesten Vertretern der Röhrichtgewächse an unseren Fehnkanälen gehören das Schilfrohr und der Rohrkolben. Diese Gewächse haben die Eigenart, dass sie sich nicht nur an Land ansiedeln sondern auch in Wassertiefen bis zu 1,5 Metern vordringen. Eine Besonderheit, die sich auf das Ökosystem Wieken fatal auswirkt. Ganze Gewässerbereiche sind im Sommer mit Röhrichten komplett zugewachsen. Diese beschleunigen nach Absterben den Verlandungsprozess der Wieken immens. Die Röhrichtgewächse sind konkurrenzlos und breiten sich an den Ufern nahezu ungebremst aus.



2.12. Krebssschere

Ebenso wie beim Röhricht war noch eine andere Pflanze in der Diskussion, welche ebenfalls unter Artenschutz steht - nämlich die Krebssschere (*Stratiotes aloides*). Was die Krebssschere zusätzlich besonders macht ist die Eigenschaft, dass sich die Libellenart "Grüne Mosaikjungfer" zur Eiablage ganz auf diese Pflanze konzentriert/spezialisiert hat. Die Grüne Mosaikjungfer ist vom Aussterben bedroht und das Überleben dieser Art von den Vorkommen der Krebssschere abhängig.

Die Krebssschere selbst kommt in den hiesigen Wieken maximal vereinzelt vor, wobei die Herkunft dieser einzelnen Pflanzen wohl eher den ortsansässigen Teichbesitzern zuzuordnen ist.

Die Krebssschere neigt ebenfalls zu Massenentwicklungen und hat sich besonders in Zonen des Bagbänder Tiefs sehr stark ausgebreitet.

Die Kriebsschere treibt während des Sommers an der Wasseroberfläche. Zum Überwintern sterben die äußeren Blätter der Kriebsschere zum Herbst hin ab und die Pflanzenrosette sinkt auf den Gewässergrund und bildet dort Winterknospen, aus denen sich im Frühjahr neue Pflanzen entwickeln.

Durch diese Lebensweise produziert diese Art in starkem Maße Biomasse, was sehr starke Verlandungstendenzen beinhaltet. Je nach Gewässercharakteristik beraubt sich die Kriebsschere auf mittlerer bis langer Sicht womöglich so des eigenen Lebensraumes.

2.13. Wasserlinsen



Wir Fehntjer kennen den sommerlichen Anblick. Die Wieken und Kanäle sind von einem grünen Teppich bedeckt. Dieser Teppich wird dann oftmals regional als "Aantjeflott" oder auch Entengrütze bezeichnet. Korrekter dürfte allerdings die Bezeichnung Wasserlinse sein.

Die Wasserlinse ist eine sehr intelligente Pflanze. Sie geht im Herbst dazu über, Stärke zu speichern. Dadurch erhöht sich ihr Eigengewicht und sie sinkt zum Überwintern an den Gewässerboden. Die im Winter aus der Sicht verschwundenen Wasserlinsen sind allerdings weiterhin am Gewässergrund existent.

Wasserlinsen entwickeln ebenfalls in starkem Maße Biomasse, welche ebenfalls hohes Potential zur Verlandung in sich trägt.

Ausgeprägte Flächen an Wasserlinsen wirken sich sehr stark auf die übrigen ökologischen Prozesse innerhalb eines Gewässers aus. Durch die starke Bedeckung der Wasseroberfläche mit Wasserlinsen wird der Einfall von Sonnenlicht in das Gewässer sehr stark gemindert oder sogar ganz ausgeschlossen. Die Folge ist, dass Photosynthese durch Wasserpflanzen gehindert und somit deren Sauerstoffproduktion unter Wasser wegfällt. Entwicklungsprozesse von Tauchblattpflanzen passieren ebenfalls nur noch verzögert und die Sauerstoffkonzentration im Wasser wird dadurch ebenfalls reduziert.



2.14. Wasserkraut (Raues Hornblatt und Kanadische Wasserpest)



Durch einen Blick von außen auf die Wieke lassen sich die Kanadische Wasserpest und das Raue Hornblatt nicht so ohne Weiteres durch das ungeübte Auge unterscheiden. Auf den ersten Blick haben diese beiden Pflanzen ihre langgezogene schmale Gestalt gemeinsam. Die beiden Arten fühlen sich in unseren Wieken offensichtlich pudelwohl. Die geringen

Wassertiefen mit recht hohen Wassertemperaturen und der schlammige Boden bieten den beiden Pflanzenarten optimale Lebens- und wohl auch Verbreitungsbedingungen. Die Wieken sind über lange Gewässerstrecken über die komplette Breite dicht an dicht mit diesen Pflanzen belagert. Sehr große Mengen an Biomasse werden hier produziert und sorgen für Faulschlamm- und Verlandungsprozesse der Wieken.

Das Bild haben wir bei einem Versuch an der Altebeek gefertigt. Man erkennt hier deutlich im direkten Farbvergleich, in welcher Dichte das Hornblatt und die Wasserpest dort vertreten sind. Der am Ufer liegende Haufen ist das Ergebnis des Entkrautens von ca. vier Quadratmeter Wasserfläche. Dieser Haufen war zum Zeitpunkt der Aufnahme schon circa drei Tage abgelagert und getrocknet. Im ursprünglichen Zustand war er kniehoch.

2.15. Wildwuchs/Monokulturen

Wie bereits erwähnt, bilden bestimmte Pflanzenarten auf Grund ihrer fehlenden Konkurrenz ausgedehnte Monokulturen aus. Weit ausgedehnte Kolonien von gem. BNatSchG geschütztem Schilf in und an den Gewässern - sowie der Krebschere - haben schon jetzt nach subjektiver Wahrnehmung den Rückgang anderer geschützter Arten, wie z.B. der Gelben Teichrose, zur Folge.

Die kontrollierte Regulierung dominanter Arten muss hier das Ziel sein, um den Anforderungen an einer ausgewogenen Lebensraumgestaltung für viele Arten gerecht zu werden.

2.16. Wasservögel

Wer die Wieken regelmäßig in Augenschein nimmt, wird die Aussage bestätigen können, dass die sich dort aufhaltenden Wasservögel wie Enten, Teichhühner und Schwäne etc. ausschließlich auf den gemähten Flächen aufhalten.

Das ist besonders gut zu beobachten, wenn während der Wachstumsphasen in Zeiten absoluten Mähverbotes mutige und couragierte Anwohner die Böschungen vor ihren eigenen Grundstücken in Eigenregie gemäht haben.

Man kann jetzt natürlich trefflich darüber streiten, ob diese eigenmächtigen und vor allen Dingen widerrechtlichen Mähaktionen so okay sind. Sie bieten allerdings einen Vorteil, nämlich Lebensraum und attraktive Flächen zum Aufenthalt für die bereits erwähnten Wasservögel.



2.17. Biodiversität/Artenvielfalt

Biodiversität/Artenvielfalt ist nicht nur ein sehr wichtiger Begriff beim Umgang und der Zielsetzung bei der Ausgestaltung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, sie ist auch ein fester Begriff beim juristischen Umgang mit Gewässern und Gewässerbereichen.

Schaut man sich nämlich die Zielsetzungen der Naturschutz- und Wassergesetze einmal genauer an, ist die Schaffung und der Schutz von Biodiversität/Artenvielfalt eines der primären Ziele. Diese Ziele sollen mit den vorgenannten gesetzlichen Vorgaben erreicht werden. Eine solche Vielfalt erreicht man allerdings nur dann, wenn man die Lebensräume möglichst vielfältig ausgestaltet. Das ist an den Wieken aktuell leider nicht gegeben und durch die regulierenden Behörden offensichtlich leider nicht ausreichend berücksichtigt.

Wenn man möglichst viele Zielarten am und im Wasser beheimaten möchte, dann muss man auch die Lebensräume entsprechend umfassend ausgestalten. Vor allen Dingen aber müssen diese anschließend auch so erhalten werden.

2.18. Verlandung mit nachhaltigem Verlust als Lebensraum (Artenschutz vs. Artenschutz)

Stellen Sie sich einmal vor, dass Sie bewusstlos in der ersten Etage Ihres lichterloh brennenden Hauses liegen! Die Feuerwehr greift nicht ein, da diese befürchtet, sich des Hausfriedensbruchs schuldig zu machen. Der Notarzt unterlässt die Wiederbelebungsmaßnahmen, da er befürchtet, Ihre Persönlichkeitsrechte zu missachten.

Sie denken, dass dieser Gedanke absurd ist? Aber genau das passiert gerade mit unseren Wieken. Man befürchtet seitens der Behörden den geschützten Arten wie Schilf und Krebschere zu nahe zu treten. Dabei missachtet man aber völlig, dass deren Lebensraum folglich komplett zerstört wird und somit diese Arten in letzter Konsequenz auch selbst.

So, wie es momentan aussieht, durchlaufen die Wieken gewisse Entwicklungsstadien bis zur kompletten Verlandung im Rekordtempo. Der Lebensraum Gewässer geht somit den dort beheimateten geschützten Arten verloren, was auch deren eigenes Ende nach sich zieht.

Der Artenschutz selbst dient hier in vollkommen unnachvollziehbarer Art und Weise zur Vernichtung geschützter Arten. Das begründet man argumentatorisch mit den Ausführungen der Bundesartenschutzverordnung. Dann hat der Untergang der Wieken und seiner Bewohner im Rahmen des bürokratischen Ordnungswahns plötzlich seine Richtigkeit.

Richtiger und nachhaltiger Naturschutz wird somit durch falsch verstandene Gesetzestreue verhindert.

2.19. Freisetzung CO₂

CO₂ und die damit verbundene Freisetzung ist mittlerweile im Rahmen der Klimaerwärmung überall ein Thema und deshalb möchte ich Sie an dieser Stelle auch nicht damit verschonen.

Zwei Studien unter Mitwirkung des Leibniz-Instituts für Gewässerökologie und Binnenfischerei haben Ergebnisse geliefert, welche stark zum Nachdenken anregen sollten.

Dort heißt es, „dass Flüsse, Seen, Teiche oder Bäche, die vollständig oder teilweise austrocknen oder deren Wasserspiegel fällt, einen nicht unbedeutenden Anteil am weltweit emittierten CO₂ haben.“

Mit weiteren Einzelheiten zu dieser Studie möchte ich Sie verschonen, die Kernaussage soll hier reichen.

Hier darf man sich allerdings schon die Frage stellen, ob praktizierter Gewässerschutz nicht auch gelebter Klimaschutz ist!?

3. Bundesnaturschutzgesetz

3.1. Gesetzesauszüge

Vorweg zu den Kapiteln 3. Bis 6.:

Nehmen Sie es mir nicht übel, aber ab jetzt wird es bis inklusive des Kapitels 6 eher trocken und dafür entschuldige ich mich schon jetzt. Leider kommt man um die gesetzlichen Grundlagen wohl nicht herum, wenn man Lösungen für die Probleme der Wieken sucht und finden möchte. Schließlich will man nicht mit dem StGB in Konflikt treten.

Ich persönlich habe kein Abitur, habe nicht studiert und Jura schon einmal überhaupt nicht. Ich habe es aber trotzdem irgendwie geschafft, dass ich die Schule mit der Befähigung des Lesens und Schreibens von ganzen Sätzen verlassen habe. Manchmal verstehe ich sogar einen davon. Das hilft in der "Juristerei" allerdings nicht immer weiter, denn dort stecken die Kernbotschaften manchmal im Detail und sind so für den juristisch Ungeübten schlecht erkennbar.

Deshalb werde ich folgend nur das bewerten, was ich gelesen und meine verstanden zu haben. Das, was ich hier an juristischen Einschätzungen von mir geben werde, hat sicherlich ein gewisses Fehlerpotenzial und ich rate jedem ab, sich darauf in jeglichen themenbezogenen Diskussionen zu beziehen.

Trotzdem traue ich mir ein ganz kleines Grundverständnis bei der Auswertung von Gesetzen zu, welches ich mir in meiner mehrjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit als Schiedsman, Gewässerwart, Fischereiaufseher, Personalratsmitglied, Vertrauensperson, Schwerbehindertenvertreter und in meinem Beruf als Soldat angeeignet habe.

Bei dem Bundesnaturschutzgesetz handelt es sich – wie der Name schon sagt – um ein Bundesgesetz.

Nun zu den Gesetzesauszügen:

§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).*

(2) Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgradinsbesondere

- 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,*

(3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere

5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,

(4) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,

§ 2 Verwirklichung der Ziele

(1) Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

(2) Die Behörden des Bundes und der Länder haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen.

§ 5 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

(1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

(4) Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern.....

§ 6 Beobachtung von Natur und Landschaft

(1) Der Bund und die Länder beobachten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

(2) Die Beobachtung dient der gezielten und fortlaufenden Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft und ihrer Veränderungen einschließlich der Ursachen und Folgen dieser Veränderungen.

(3) Die Beobachtung umfasst insbesondere

1. den Zustand von Landschaften, Biotopen und Arten zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen,

§ 37 Aufgaben des Artenschutzes

(1) Die Vorschriften dieses Kapitels sowie § 6 Absatz 3 dienen dem Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,

§ 38 Allgemeine Vorschriften für den Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben nach § 37 Absatz 1 erstellen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden des Bundes und der Länder auf der Grundlage der Beobachtung nach § 6 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele und verwirklichen sie.

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(5) Es ist verboten,

3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,

An dieser Stelle lasse ich es erst einmal mit den Auszügen aus dem Bundesnaturschutzgesetz gut sein und lasse sie erst einmal wirken. Im Grunde genommen wird aber schon mit ein wenig Phantasie erkennbar, dass sich dieses Gesetz in Teilen selbst aushebelt. Ich werde unter Pkt. 3.3. noch einmal darauf eingehen.

3.2. Bundesartenschutzverordnung

Bei der Bundesartenschutzverordnung handelt es sich nicht um ein Gesetz, sondern um eine Rechtsnorm zu einem Gesetz, in diesem Fall zum Bundesnaturschutzgesetz.

Das Bundesnaturschutzgesetz als solches spricht den zuständigen Ministerien, Ländern oder Verwaltungseinheiten gewisse Kompetenzen zu, um Entscheidungen in eigener Hoheit treffen zu dürfen und zu können. Eine Verordnung, wie die Bundesartenschutzverordnung, lässt die zuständigen Behörden und Ministerien somit Entscheidungen treffen und Regeln im Rahmen der Exekutive aufstellen, ohne dass zuvor noch komplexe Verfahren im Rahmen der Gesetzgebung durchlaufen werden müssen.

3.3. Zielsetzung des Gesetzes

Die Zielsetzung des Naturschutzgesetzes ist schnell auf den Punkt gebracht: Es soll Natur und Landschaft so schützen, dass biologische Vielfalt, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts inklusive Regenerationsfähigkeit, nachhaltige Nutzung von Naturgütern, Eigenart, Schönheit und Erholungswert gewährleistet bleiben.

Im Grunde genommen recht kurz gefasste Zielbeschreibungen, die zwischen den Zeilen jedoch eine undefinierbare Anzahl von Maßnahmen für eine noch undefinierbarere Zahl an Sachverhalten bieten.

3.4. Bedeutung des Gesetzes vor Ort für die Wieken

Wie schon angesprochen, macht der § 39(5)3. dahingehend Probleme, dass er das Mähen von Röhrichtgewächsen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. pauschal verbietet. Dieses steht in keiner Verordnung sondern im Gesetzestext selbst.

Man könnte nun vermuten, dass hier nur die Änderung des Gesetzes mit Löschung des Paragraphen selbst Linderung verschaffen kann und deshalb das komplette Gesetzesänderungsverfahren durchlaufen werden muss. Genau das haben sich hier regionale Verwaltungschefs/innen als Ziel gesetzt. Sie wollen nach Berlin fahren, um die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes zu erreichen. Finde ich persönlich echt gut, denn die ausgeprägten Röhrichtbestände tragen maßgeblich zur punktuellen Verlandung unserer Wiekengewässer bei. Bei einer Änderung des Gesetzestextes wären somit auch alle Kommunen auf der sicheren Seite. In diesem Kontext ein ehrenwerter und begrüßenswerter Plan.

Ich persönlich bezweifle jedoch stark, dass es einer solchen Gesetzesänderung bedarf. Wie schon beschrieben, überträgt das Gesetz dem zuständigen Ministerium und den Ländern eine Reihe von Kompetenzen, um gewisse spezifische Entscheidungen treffen zu können. Diese müssen nicht unbedingt mit dem Ursprungstext aus dem Bundesnaturschutzgesetz konform gehen, da regional durchaus Besonderheiten bei der Schaffung von Ausnahmen zum BNatSchG berücksichtigt werden können.

Das Bundesnaturschutzgesetz ist nicht umsonst mit unzähligen Fußnoten durchsetzt, welche auf länderspezifische Regelungen verweisen.

Ohnehin betrifft dieses Problem des Röhrichtparagraphen primär die Uferzonen und nicht die Gewässer als solche, da die eigentlichen Wasserflächen nur punktuell vom Röhricht befallen sind.

Dazu aber mehr in den folgenden Kapiteln.

4. Wassergesetze

4.1. EU-Wasserrahmenrichtlinie

Es handelt sich hierbei um eine Europäische Richtlinie, welche den Rahmen für eine nachhaltige und umweltverträgliche Wasserpolitik innerhalb der EU vorgibt.

Alle EU-Staaten waren verpflichtet, bis zum Jahr 2015 (in Ausnahmefällen bis 2027) die Vorgaben dieser Richtlinie einzuhalten. Hier war gefordert, alle Gewässer in einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu versetzen. Keines der 16 Bundesländer hat bis Ende des Jahres 2018 jedoch die Forderungen der EU-WRRL umgesetzt.

Die EU-WRRL führt hier zwei wesentliche Forderungen an die Mitgliedsstaaten im Umgang mit Gewässervorkommen an:

1. Verbesserungsgebot:
Die Herstellung eines des guten Zustandes /Potenzials
2. Verschlechterungsverbot:
Der Zustand der Gewässer darf sich nicht verschlechtern

Ob diese beiden Forderungen der WRRL an unseren Wieken bisher erfüllt wurden mag jeder für sich selbst entscheiden.

Die EU-WRRL ist mit dem Bundeswasserhaushaltsgesetz in nationales Recht überführt worden. Von daher werde ich die WRRL hier auch nicht näher erörtern, sondern im Folgenden darauf eingehen.

4.2. Bundeswasserhaushaltsgesetz

Dieses Bundesgesetz schreibt diverse Regelungen als verbindliche Kriterien im Umgang mit der Bewirtschaftung von Gewässern vor, welche zuvor auf europäischer Ebene festgelegt wurden.

Die Zielvorgaben dieses Gesetzes decken sich mit der EU-WRRL dahingehend, dass eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen als nutzbares Gut geschützt werden soll.

Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes bezieht sich auf oberirdische Gewässer, auf Küstengewässer und auf das Grundwasser.

U.a. gilt hier auch eine besondere Sorgfaltspflicht im Umgang mit den Gewässern.

§ 5 Allgemeine Sorgfaltspflichten

(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

- 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,*

Weiter heißt es:

§ 6 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

(1) Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,

- 1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,*
- 2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,*
- 3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,*
- 5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,*

...und weiter im Text:

§ 27 Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer

(2) Oberirdische Gewässer, die nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass

- 1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und*
- 2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.*

Damit noch nicht genug:

§ 39 Gewässerunterhaltung

(1) Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast). Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere:

- 1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,*
- 2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,*
- 4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,*

5. die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

§ 90 Sanierung von Gewässerschäden

(1) Eine Schädigung eines Gewässers im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf

1. den ökologischen oder chemischen Zustand eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers,
2. das ökologische Potenzial oder den chemischen Zustand eines künstlichen oder erheblich veränderten oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers,

..und abschließend gönne ich uns noch eine kleine Exkursion in das Umweltschadengesetz:

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Umweltschaden:

- a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes,

§ 3 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch eine der in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden;
2. Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des § 19 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 1 aufgeführten verursacht werden, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

§ 5 Gefahrenabwehrpflicht

Besteht die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens, hat der Verantwortliche unverzüglich die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.

§ 6 Sanierungspflicht

Ist ein Umweltschaden eingetreten, hat der Verantwortliche

1. die erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen,
2. die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß § 8 zu ergreifen.

§ 8 Bestimmung von Sanierungsmaßnahmen

(1) Der Verantwortliche ist verpflichtet, die gemäß den fachrechtlichen Vorschriften erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu ermitteln und der zuständigen Behörde zur Zustimmung vorzulegen, soweit die zuständige Behörde nicht selbst bereits die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen ergriffen hat.

(2) Die zuständige Behörde entscheidet nach Maßgabe der fachrechtlichen Vorschriften über Art und Umfang der durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen.

§ 10 Aufforderung zum Tätigwerden

Die zuständige Behörde wird zur Durchsetzung der Sanierungspflichten nach diesem Gesetz von Amts wegen tätig oder, wenn ein Betroffener oder eine Vereinigung, die nach § 11 Abs. 2 Rechtsbehelfe einlegen kann, dies beantragt und die zur Begründung des Antrags vorgebrachten Tatsachen den Eintritt eines Umweltschadens glaubhaft erscheinen lassen.

Eine kleine Bemerkung möchte ich hier nach Sichtung der o.a. Passagen aus dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Umweltschadengesetz hier liefern:

Die Behörden haben zeitweilig ihre unterlassenen Handlungen damit begründet, dass geschützte Arten einen Eingriff in die Lebensräume Wieken verbieten würden. Dadurch, dass hier folglich nicht eingegriffen wurde, ist allerdings am Lebensraum der geschützten Arten ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes eingetreten. Die Behörden wurden wohlgermerkt auf die bevorstehenden Fischsterben hingewiesen. Dass dort geschützte Arten in diesen Lebensräumen vorhanden sind, haben die verantwortlichen Behörden selbst bestätigt.

Ich will hier keine unnötige Nervosität verbreiten, aber m.E. wäre eine Überprüfung auf Sanierungs- und Kostenverantwortlichkeit bei konsequenter Anwendung des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Umweltschadengesetz angebracht.

Viele werden jetzt den Kopf schütteln und sagen, dass das Umweltschadengesetz in diesem Fall doch überhaupt nicht greift, allerdings kann ich da nur zur Vorsicht raten. Wir haben/hatten nach Definition des § 90 WHG einen Gewässerschaden und durch Massensterben an der Tierwelt noch andere ökologische Schäden, somit per Definition des Umweltschadengesetzes einen Umweltschaden.

Nun fehlt also nach § 3(1)1 des Umweltschadengesetzes noch ein beruflich Verantwortlicher/Verursacher des Schadens, welcher mindestens vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, der also seiner Sorgfaltpflicht bei der Vermeidung eines Umweltschadens nicht nachgekommen ist. Durch aktives Handeln ist in den Sommern 2016 und 2018 sicherlich niemand verantwortlich, aber durch Unterlassung nach § 13 StGB wären hier schon einmal die Verwirklichung nach Straftatbeständen – z.B. § 324 StGB – abzu prüfen, denn hier wurde der Garantienpflicht zur Vermeidung von Gewässerschäden und Massensterben behördlicherseits nicht nachgekommen.

Das mag für den ein oder anderen juristisch gewandten Leser jetzt sehr weit hergeholt erscheinen, doch so weit ist es das lt. meiner Recherchen aber nicht.

4.3. Niedersächsisches Wassergesetz

Das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) hat die EU-WRRL und das Wasserhaushaltsgesetz in Landesrecht überführt.

Nachfolgend ein paar Gesetzauszüge, die noch von Bedeutung werden könnten:

§ 39

Gewässer zweiter Ordnung

Gewässer zweiter Ordnung sind die nicht zur ersten Ordnung gehörenden Gewässer, die wegen ihrer überörtlichen Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes (§ 63) in einem Verzeichnis aufgeführt sind, das die Wasserbehörde als Verordnung aufstellt. ² Sie hat vor dem Erlass oder der Änderung der Verordnung den Unterhaltungsverband zu hören und den bisher oder künftig Unterhaltungspflichtigen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 40

Gewässer dritter Ordnung

Gewässer dritter Ordnung sind diejenigen oberirdischen Gewässer, die nicht Gewässer erster oder zweiter Ordnung sind.

§ 58

Gewässerrandstreifen

(zu § 38 WHG)

(1) An Gewässern dritter Ordnung besteht kein Gewässerrandstreifen.

(2) Soweit dies im Hinblick auf die Funktionen der Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 1 WHG erforderlich ist, kann die Wasserbehörde anordnen, dass Gewässerrandstreifen mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt oder sonst mit einer geschlossenen Pflanzendecke versehen werden, die Art der Bepflanzung und die Pflege der Gewässerrandstreifen regeln und die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auf Gewässerrandstreifen untersagen.

Die Aussage zum Gewässerrandstreifen ist dahingehend von Bedeutung, dass die Wieken in Teilbereichen als Gewässer zweiter Ordnung und/oder dritter Ordnung unterschiedlich klassifiziert sind.

§ 61

Gewässerunterhaltung

(zu § 39 WHG)

(1) Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst seinen ordnungsgemäßen Abfluss und an schiffbaren Gewässern die Erhaltung der Schiffbarkeit. ² Die Unterhaltung umfasst auch die Pflege und Entwicklung. ³ Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind insbesondere

1. die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung und der Schutz des Gewässerbetts einschließlich seiner Ufer,

2. die Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze,

3. die Pflege von im Eigentum des Unterhaltungspflichtigen stehenden Flächen entlang der Ufer, soweit andernfalls eine sachgerechte Unterhaltung des Gewässers nicht gewährleistet ist,

4.4. Zielsetzung der Wassergesetze

Vorstehend wurden nun einige Passagen aus den Wassergesetzen inklusive persönlicher Einschätzungen und Kommentare aufgeführt.

Wie ich bereits erwähnt habe, bin ich kein Jurist und die abschließende Bewertung, ob die angeführten Gesetzespassagen auf die Unterhaltung der Wieken ganz/teilweise/überhaupt nicht Anwendung finden, steht mir von daher kaum zu. Ich werde mir das auch nicht anmaßen.

Eines habe ich aber sehr wohl erkannt: Die Wassergesetze meinen es im Kern sehr gut mit unseren Wieken. Die Ziele dieser Gesetze sind aber auch sehr ambitioniert, kosten- und arbeitsintensiv, und deshalb wohl auch noch in keinem einzigen Bundesland umgesetzt. Die Ziele dieser Wassergesetze sollen und müssen aber trotzdem weiter motiviert angegangen werden und der Misserfolg der anderen Bundesländer darf nicht als Entschuldigung für den Misserfolg des eigenen Bundeslandes herhalten.

Da ich als ehemaliger Kommunalpolitiker aber um die Situation von öffentlichen Haushalten weiß, habe ich auch sehr viel Verständnis dafür, dass noch nicht alles so ist wie es sein soll.

Den Erhalt, die Förderung und Wiederherstellung des ökologischen Zustandes der WiekenGewässer mit Entwicklung von Potenzial für Flora und Fauna und Herstellung von Lebensräumen, Biodiversität und Artenvielfalt, haben aber alle vorgenannten Wassergesetze auf der Agenda.

4.5. Bedeutung der Wassergesetze für die Wieken vor Ort

Wenn man sich die Situationen der Wieken und der leiderprobtten Tierwelt vor Augen hält, muss man leider feststellen, dass die benannten Wassergesetze wohl noch überhaupt keine Bedeutung positiver Natur für die Wieken haben.

5. Naturschutzgesetze vs. Wassergesetze

5.1. gesetzliche Grundlagen in Konkurrenz

So, nun haben wir folgende Situation: Auf der einen Seite die Wassergesetze, die es überall an gepflegten und gesunden Gewässern nur so sprießen lassen wollen und auf der anderen Seite das Bundesnaturschutzgesetz, das gewisse Maßnahmen der Wassergesetze unterdrücken möchte, weil diese womöglich nicht mit dem Artenschutz vereinbar wären. Erinnern Sie sich z.B. an den Röhrichtparagrafen, den § 39(5) des Bundesnaturschutzgesetzes??

Was ist nun zu tun, damit das Richtige getan wird, ohne was Falsches zu machen??

Das ist eine sehr knifflige Frage für dessen Beantwortung man sich selbst glücklicherweise nicht mehr bemühen muss. Diese Arbeit hat sich glücklicherweise schon ein ganzer Stab aus Fachleuten der verschiedensten Behörden des Landes Niedersachsen für das Land Niedersachsen gemacht.

Was dabei raus gekommen ist, darum geht es im nächsten Kapitel.

6. Harmonisierung Naturschutzgesetze mit Wassergesetzen im Land NDS

6.1. Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei der Gewässerunterhaltung, Nds MBI 27/2017

Das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hat mit Bek.d. MU vom 06.07.2017 – 29-22002/3/4/3 – auf Seite 844 des Nds. MBI. Nr. 27/2017 die Richtlinie “Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung” in Kraft gesetzt. Diese Grundlagen soll den Behörden als Arbeitshilfe dienen, um den schwierigen Spagat zwischen Gewässerunterhaltung und Artenschutz zu meistern.

Auch, wenn der Begriff “Gewässerunterhaltung” sich in dieser Ausführungsbestimmung primär mit den Zielen des Gewässerabflusses beschäftigt, sind dennoch die Ziele der Wassergesetze anzustreben.

Um den Behörden - und sonstigen Verantwortlichen - ein etwas anwendungsfreundlicheres Schriftwerk an die Hand zu geben, ist dieses Ministerialblatt in den “Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung” überführt worden und wird in folgendem Punkt inhaltlich etwas genauer beleuchtet.

6.2. “Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung“ des Landes Niedersachsen

Bis zum 31.07.2017 galt in Niedersachsen die “Niedersächsische Verordnung über die allgemeine Zulassung von Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten bei Unterhaltungsmaßnahmen (NArtAusnVO)“. Artenschutzrechtliche Aspekte bei der Gewässerunterhaltung fallen seit diesem Zeitpunkt nun in die Verantwortung der Behörden vor Ort. Hört sich soweit ganz gut an, denn die Behörden vor Ort können sich über die Gegebenheiten vor Ort ein wesentlich besseres Bild machen. Damit die nun zuständigen Behörden vor Ort dieses möglichst ohne offene Fragen umsetzen können, ist ihnen dieser Leitfaden als Arbeitsgrundlage an die Hand gegeben worden. Zusätzlich gibt er den Behörden eine rechtssichere Orientierung vor.

Ich nehme mir im Folgenden ein paar einzelne Passagen aus dem Leitfaden vor, ohne näher darauf einzugehen. Diese sprechen größtenteils für sich selbst.

Da heißt es z.B. im Pkt 2.2 der Richtlinie:

Es wird aufgezeigt, dass mit der im Leitfaden beschriebenen Vorgehensweise und einer nachweislichen Beachtung arten- und naturschonender Unterhaltungsmaßnahmen und artenbezogenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die artenschutzrechtlichen Belange weitgehend berücksichtigt werden können – und den Vorgaben des Artenschutzes damit im Regelfall genüge getan wird.

Darüber hinaus dient eine nachweislich natur- und artenschonend durchgeführte Gewässerunterhaltung gleichzeitig den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – und leistet somit auch einen Beitrag zur Entwicklung aquatischer Lebensräume und zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands im Sinne der WRRL.

Im Pkt. 3.1.1 wird auf den “Allgemeinen Artenschutz” eingegangen. Der allgemeine Artenschutz gilt flächendeckend und hier kommt wieder ein alter Paragraph ins Spiel, nämlich der § 39 Abs. 5 des BNatSchG, unserem Röhrichtparagraphen. Dieser erlaubt es uns nicht, in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. Röhricht zurückzuschneiden. Außerhalb dieses Zeitrahmens auch nur abschnittsweise (unter „abschnittsweise“ kann man aus bisher gesichteten Quellen ein Verhältnis von 50:50 zu Grunde legen).

So, jetzt wird es interessant, denn weiter heißt es:

Nach § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG gelten diese Verbote nicht für Maßnahmen, die von einer Behörde (z. B. Wasserbehörde, Wasser- und Bodenverband) angeordnet werden.

Die Verbote gelten gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a BNatSchG ebenfalls nicht für Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse im Rahmen einer abgewogenen Entscheidungsfindung nicht auf andere Weise oder zu einer anderen Zeit durchgeführt werden können, wenn sie behördlich durchgeführt werden. In beiden Fällen ist für die Abweichung von den Verboten eine qualifizierte Abwägung (Wasserabfluss, Artenschutz usw.) und Dokumentation mit Begründung erforderlich.

Für die Beseitigung von Gehölzen kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden. Voraussetzung dafür ist ein überwiegend öffentliches Interesse an der Maßnahme, die nicht auf andere Weise oder zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt werden kann, oder wenn die Einhaltung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Ich lasse diese Ausnahmen jetzt einfach mal wirken. Ich selbst stelle mir allerdings die Frage, ob für einen gut begründeten Unterhalt in Form von Schnitt/Mahd der Röhrichtgewächse an unseren Wieken unbedingt eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes notwendig ist? Das darf mal jeder für sich selbst vermuten. Vielleicht wäre ja auch die Erstellung einer “begründeten Mahd-Ausnahme“ durch die verantwortlichen Behörden vor Ort denkbar? Für diese wurde diese Richtlinie ja schließlich erstellt.

Der Pkt. 3.1.2 befasst sich mit dem "Besonderen Artenschutz". Der besondere Artenschutz befasst sich mit "besonders geschützten" und "streng geschützten" wild lebenden Tier- und Pflanzenarten. Wichtig ist es hier zu erwähnen, dass in diesem Fall jedes einzelne Exemplar unter diesen Schutz fällt.

Der besondere Artenschutz ist in seiner Qualität wohl noch einmal eine größere Hausnummer als der "Allgemeine Artenschutz".

Tierarten, die unter diesen Schutz fallen, dürfen nicht gefangen, gestört, getötet, entnommen oder auch anderweitig beschädigt werden. Das gilt auch für deren Lebens- oder Ruhestätten.

Ähnliches gilt für die besonders und/oder streng geschützten Pflanzenarten. Man darf diese nicht aus der Natur entnehmen oder ihre Standorte beschädigen oder zerstören.

Diese Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 des BNatSchG gelten auch bei der Durchführung der Gewässerunterhaltung. Es heißt allerdings auch, dass unter Umständen eine Ausnahme durch die verantwortlichen Behörden zugelassen werden kann. Unter diesem Aspekt wird der folgende Pkt. 3.3 ziemlich interessant, welcher da sagt:

3.3 Ausnahmen

*Von den Verboten des besonderen Artenschutzes ist die Gewässerunterhaltung **nicht** gesetzlich freigestellt. Für alle Maßnahmen, die gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote verstoßen, bedarf der Unterhaltungspflichtige einer gesonderten Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, die bei der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu beantragen ist (z. B. für nicht abwendbare abflusssichernde Maßnahmen, die streng geschützte Arten betreffen können). Demnach kann die UNB solche Ausnahmen auf Antrag erteilen. So können unter bestimmten Voraussetzungen von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden,*

- *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden,

- *wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert bzw. im Falle der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Art trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt.*

Auch kann von den Verboten des § 44 BNatSchG auf Antrag Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Den Absatz 3.3 finde ich bemerkenswert. Hier stehen insbesondere zwei Schadensfälle drin, welche an den Wieken bisher eingetreten sind – Fischereischäden und Wasserschäden. Ich selbst habe auch hier keine Idee, ab wann ein fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Schaden als “erheblich“ zu klassifizieren ist, aber mehr als der Zustand “alles tot“ wird wohl eher nicht erreichbar sein.

Im Grunde genommen gibt der Absatz 3.3 vor, dass die Untere Naturschutzbehörde eigentlich alles an Eingriffen genehmigen kann, was irgendwie gut zu begründen ist und dann natürlich auch gut begründet werden muss. Das Bundesnaturschutzgesetz und die Bundesartenschutzverordnung sind daraus folgernd keinesfalls so starr in ihren Interpretationen handzuhaben, wie man anfangs hätte vermuten können.

Interessant, oder??

Der Leitfaden gibt den Verantwortlichen alle benötigten Instrumentarien, wie Checklisten oder Artensteckbriefe, an die Hand um ihn erkennen zu lassen, was er zu tun und zu lassen hat. Er vermittelt den Verantwortlichen ebenfalls die Information, für welche Maßnahmen Ausnahmegenehmigungen möglich und erforderlich sind.

Bei wem dann noch immer Fragen offen sein sollten, der sollte sich in der Broschüre “Gewässerunterhaltung in Niedersachsen“ des Wasserverbandstages e.V. aus dem Jahr 2011 informieren! Auf diese Broschüre wird in diesem Leitfaden des Öfteren verwiesen.

7. Kulturelle Gesichtspunkte

7.1. Geschichte der Wieken

Die Wieken sind als Produkt der Moorkolonialisierung die Keimzellen und Lebensadern der Fehngebiete. Ohne die Wieken gäbe es die Fehn-Ortschaften überhaupt nicht, sie sind der Ursprung dieser Siedlungsgebiete.

Der Bau und die Nutzung der Wieken ist zeitlich grob vom Anfang/Mitte des 17. bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts einzuordnen.

Die Wieken haben in Hauptfunktion die Moorgebiete entwässert, damit diese erst einmal besiedelbar und bearbeitbar wurden. Man hat in den entwässerten Moorgebieten anschließend Torf abgebaut, um diesen als kostengünstiges Brennmaterial in die Städte zu verkaufen. Holz war seinerzeit knapp und teuer. Von daher wurden die Wieken gleichzeitig als Transportwege zur Ausfuhr von Torf und zur Einfuhr von vor Ort benötigten Gütern verwendet. Dafür dienten die sogenannten Torfschiffe (Törfmuttjes). Früher hat es in Bereichen der Fehngebiete sogar Werften gegeben. Heute sieht man dort nur noch gut ausgebauten Straßen mit Nebenanlagen.

7.2. Minderheitencharta

Wie man im vorherigen Punkt gut erkennen konnte (auch wenn es nur kurz angerissen wurde), spielen die Wieken eine erhebliche Rolle in Sachen ostfriesischer Geschichte. Sie sind untrennbar mit Begriffen wie ostfriesischer Kultur als auch Kulturlandschaft verbunden.

An dieser Stelle bringe ich noch eine weitere Information ins Spiel, die vielen so überhaupt nicht bekannt ist. Denn Ostfriesen sind so nicht mit anderen deutschen Kulturvölkern aus anderen Regionen, wie z.B. Rheinländern, Brandenburgern, Schwaben, Franken, Bayern etc. etc. vergleichbar.

Ostfriesen bilden gemeinsam mit den in den Niederlanden beheimateten Westfriesen, den in Schleswig Holstein beheimateten Nordfriesen und den im Landkreis Cloppenburg beheimateten Saterfriesen die Volksgruppe der "Friesen". Die Friesen sind in Deutschland und in den Niederlanden eine durch Europa- und Bundesrecht anerkannte "Nationale Minderheit". D.h., dass Friesen – also auch Ostfriesen - in Deutschland von ihrer Nationalität her genau genommen keine Deutschen sind, sondern Friesen. Sie besitzen allerdings die deutsche Staatsangehörigkeit und somit auch den Zugang zu allen öffentlichen Ämtern, sowie Rechten und Pflichten, die sich aus dieser Staatsangehörigkeit ergeben. In Deutschland gibt es außer den Friesen noch drei andere nationale Minderheiten: die Sorben, die Sinti/Roma und die Dänen. Die friesische Kultur ist Jahrhunderte - vielleicht sogar Jahrtausende – alt und die schillerndste Figur in dieser Geschichte war Friesenkönig Radbod.

Die Friesen bewohnen ihre hier angestammten Siedlungsgebiete an der Nordsee schon lange bevor es solche Begrifflichkeiten wie Preußen oder Deutschland überhaupt gegeben hat.

Die nationalen Minderheiten, ihre Kultur und ihre Sprachen (so auch Plattdeutsch) stehen in Europa und Deutschland unter besonderem Schutz. Ebenso ihre Kultur und ihre Kulturgüter.

Dieser Schutz ist im "Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten" – die sog. Minderheitencharta - seit nunmehr über 20 Jahren schriftlich fixiert und verbrieft. Die Minderheitensprachen sind speziell in der sog. Sprachencharta geschützt.

Dort heißt es z.B. in der Minderheitencharta:

„Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Staaten, die dieses Rahmenübereinkommen unterzeichnen, in der Erwägung, dass eine pluralistische und wahrhaft demokratische Gesellschaft nicht nur die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität aller Angehörigen einer nationalen Minderheit achten, sondern auch geeignete Bedingungen schaffen sollte, die es ihnen ermöglichen, diese Identität zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entwickeln;...“

Ganz, ganz wichtig ist folgender Satz:

Abschnitt I

Artikel 1

Der Schutz nationaler Minderheiten und der Rechte und Freiheiten von Angehörigen dieser Minderheiten ist Bestandteil des internationalen Schutzes der Menschenrechte und stellt als solcher einen Bereich internationaler Zusammenarbeit dar.

Dieser Satz sagt im Kern ganz einfach aus, dass Minderheitenrechte=Menschenrechte sind. Das könnte eventuell bei Findung der Wertigkeit eine Rolle spielen, in der es darum geht, ob man die Anforderungen aus dem Bundesnaturschutzgesetz über die verbrieften Menschenrechte einer nationalen Minderheit stellen möchte.

Denn weiter heißt es noch:

Abschnitt II

Artikel 5

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bedingungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich ihre Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe, zu bewahren.

Ich fasse die Minderheitencharta also noch einmal kurz im Kontext zum eigenen Thema ganz plump zusammen:

„Der Erhalt der Wieken, als kulturelles Erbe der friesischen Minderheit, ist verbrieftes Menschenrecht.“

Große Worte in leicht theatralischer Manier, ich weiß. Als Kernaussage m.E. aber durchaus brauchbar.

7.3. Kulturinstitutionen

Wie ich schon bewertet habe, handelt es sich bei den Wieken nicht um einfache Gewässer und/oder Entwässerungsgräben, sondern auch um Jahrhunderte altes Kulturgut.

Aus genau diesem Grunde sind m.E. beim Umgang und bei der Bewirtschaftung nicht nur die Naturschutz- und Wasserbehörden in der Verantwortung, sondern auch Verwaltungsbereiche, welche sich mit dem Schutz und dem Erhalt von Kulturgütern auseinanderzusetzen haben. Auf dieser Ebene muss behördlicherseits mehr geschehen. Besonders auch hiesige Institutionen, welche sich mit der ostfriesischen Kultur beschäftigen, sehe ich hier in der Pflicht. An dieser Stelle nenne ich als Beispiel die Ostfriesische Landschaft in Aurich als Kulturparlament der Ostfriesen und Körperschaft des öffentlichen Rechts. In ihr angesiedelt die Landschaftsversammlung mit Vertretern aus allen Kommunalparlamenten der umliegenden Kreise. Falls es von denen noch keine Positionierung zu diesem Thema gibt, sollte man dort vielleicht mal über eine nachdenken! Das ist deren Job.

7.4. touristische Nutzung

Prächtig waren sie einst, unsere Wieken. Leider hat diese Pracht, bei den zur Pflege verpflichteten Verantwortlichen, nicht ausreichend Wertschätzung genossen. Dabei hätte man aus den Fehlern einer anderen Kommune lernen können - nämlich Papenburg.

Zugekippt hatte man in Papenburg große Bereiche der ehemaligen Fehnkultur um Parkflächen zu schaffen. Die Verpflichtung gegenüber der eigenen Kultur und Historie hatte man dabei komplett ausgeblendet, wie bei uns aktuell. Und heute?? Man ist sich in Papenburg seiner eigenen Missetaten bewusst geworden und hat sein kulturelles Erbe wieder reaktiviert. Stolz und gepflegt sehen die Wieken in Papenburg mittlerweile wieder aus. Mit auf ihnen schwimmenden liebevoll gepflegten Torfschiffen machen sie was her und mit ihrer restaurierten Fehnkultur ist Papenburg mittlerweile zu einem Augenschmaus mit touristischer Strahlkraft gereift.

Auch, wenn es mir als Ostfriesen schwer fällt das zu sagen, aber hier kann man aus dem Emsland wohl noch eine Menge lernen. Die Möglichkeiten touristischer Nutzung der heimatlichen Wieken sind in Ostfriesland noch längst nicht ausgereift.

Auf Hochglanzbroschüren wird hier u.a. mit den Wieken um Touristen geworben, damit deren Urlaubsgeld hier in den hiesigen Wirtschaftskreisläufen landet. Trifft dann der Tourist hier am Ort des Geschehens ein, dürfte ihn der Schlag treffen und die beworbene Fehnkultur erweist sich als heruntergekommene Mogelpackung. Da helfen auch keine von der EU finanzierten Sitzstege, welche nach ihrem Einbau keine Pflege mehr erfahren durften. Was den Touristen hier in den letzten Sommern erwartet hat, waren verlandete und stinkende Schlammlöcher. Diese waren obendrauf mit toten Fischen und absterbenden Pflanzenresten garniert.

Papenburg vs. Moormerland - größer kann der Kontrast zwischen zwei Kommunen beim Umgang mit ihrer Kultur wohl nicht ausfallen; bei gleichen gesetzlichen Grundlagen wohl gemerkt.

7.5. Historische Kulturlandschaft “Jheringsfehn HK08“

Der NLWKN wurde von der Landesregierung beauftragt, bis Ende des Jahres 2017 ein Landschaftsprogramm zu erarbeiten.

Diesem Auftrag kam der NLWKN in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Heimatbund e.V. nach. Es wurden daraufhin landesweit 71 historische Kulturlandschaften identifiziert. Eine von diesen 71 historischen Kulturlandschaften von landesweiter Bedeutung ist die Ortschaft Jheringsfehn. Jheringsfehn ist mit seiner Fehnkultur in diesem Programm unter dem Kürzel HK08 gelistet.

In den Empfehlungen dieses Programmes werden die für die Wasserwirtschaft Verantwortlichen zur Erhaltung und Pflege der Kanäle, Gräben und Brücken aufgefordert.

Die Landschaftsplaner werden zur Erhaltung der historischen Kulturlandschaft und der Kulturlandschaftselemente ermahnt.

Abschließend geht noch ein besonderer Gruß an die Bauleitplaner, welche den Erhalt typischer Siedlungsformen und Bauweisen und die Bewahrung charakteristischer Gebiete ohne Überprägung durch großdimensionierter Anlagen als Hausaufgabe bekommen haben.

Schauen Sie sich die aktuellen Bauweisen und die verbliebenen Immobilien an den Wieken mal an! Erschreckend.

Die Ausweisung der Wieken als Kulturdenkmal ist m.E. unausweichlich anzustreben.

Bisher wurden offensichtlich nur der Naturschutz und der Gewässerschutz harmonisiert. In diesem Harmonisierungskonstrukt fehlt allerdings noch der Kulturschutz. Dieser findet m.E. noch nicht seine angemessene Berücksichtigung.

8. Lösungsansätze

Meckern kann bekanntlich jeder, deshalb möchte ich hier in diesem Part ein paar Gedanken publizieren, die zur Lösung des Problems vielleicht ein wenig beisteuern können.

Generell gilt jedoch für alle Lebewesen pflanzlicher, tierischer und auch menschlicher Natur, egal ob sie nicht, unter allgemeinem oder besonderem Artenschutz stehen:

“Wer überleben will, braucht Lebensraum!“

Es ist überflüssig, sich um das Wohlergehen von geschützten und besonders geschützten Arten zu bemühen, wenn man sich nicht um deren Lebensräume kümmert. Das ist aber aktuell die Praxis der verantwortlichen Behörden und die entschuldigen das mit aktuell geltenden Gesetzen.

8.1. Entschlammten

Der Schlamm muss raus, so einfach ist das. Mit derartigen Ansammlungen von Faulschlamm können die Wieken sich nicht zu einem für alle Arten adäquaten Lebensraum entwickeln.

Faulschlamm im Übermaß hegt für die Gewässer ein großes Gefahrenpotenzial, da es die Eutrophierung (Nährstoffüberangebot) vorantreibt. Daraus folgt eine extreme Vermehrung von Algenblüten oder anderen Wasserpflanzen in unerwünschtem Maße.

Vergiftungen des Wassers mit durch im Faulschlamm gelösten Inhalten wie Ammoniak, Methan und Schwefelwasserstoff können ebenfalls auftreten und Massensterben fast aller im Wasser befindlichen Organismen auslösen.

Zusätzlich wird durch Zersetzung der oberen Faulschlammschichten dem Wasser Sauerstoff entzogen. Das verursacht womöglich Massensterben durch Erstickung aller im Wasser befindlichen Organismen bzw. begünstigt diese.

Beim Entfernen des Faulschlamms ist allerdings sensibel vorzugehen, da sich durch Einwirkung in diese Biomasse benannte Gase und Gifte lösen können. Diese können sich nachteilig – wie beschrieben - auf die ökologischen Kreisläufe im Wasser auswirken.

Es sollten immer nur Teilbereiche entschlammt werden, mit ausreichenden Pausen bis zur Entschlammung des nächsten Teilbereichs. Dadurch werden eventuelle Schadstoffabgaben an den Gewässerkörper in Maßen gehalten und Ausweichzonen für die Unterwasserbewohner gewährleistet.

Sofern bei der Entschlammung keine artenschutzrechtlichen Belange zum Tragen kommen, ist diese Maßnahme genehmigungsfrei. So hat es die Erste Kreisrätin des Landkreises Leer in der Bauausschusssitzung der Gemeinde Moormerland vom 20.09.2018 bestätigt.

Beim Entschlammten handelt es sich um eine Unterhaltungsmaßnahme und nicht um eine genehmigungspflichtige Baumaßnahme, da die ursprüngliche Gewässertiefe erhalten bleibt.

Ein weiteres Gedankenmodell ist auch das gleichzeitige Aufrechterhalten von verschiedenen Sukzessionsstadien innerhalb eines in sich geschlossenen Wiekenabschnittes. Dabei wird ein Bereich komplett geräumt und wiederbelebt, einen lässt man mittelalt und einen überlässt man eher verschlammt. Wenn der mittelalte Bereich im Laufe der Zeit verschlammt, räumt man den vormals verschlammten Bereich komplett aus. Der am Anfang komplett geräumte Bereich entwickelt sich dann währenddessen zum mittelalten Bereich. Jeder Bereich rotiert so im Laufe der Gewässerunterhaltung durch jedes Sukzessionsstadium. Alle Zielarten erhalten somit gleichzeitig ihren Lebensraum bei gleichzeitigem Erhalt der Kulturlandschaft.

8.2. Mähen Böschungen

Genau genommen haben wir bei der Bewertung des Zustandes der Wieken zwischen zwei Bereichen zu unterscheiden: Dem Gewässerkörper selbst und den Ufer- und Böschungsbereichen. Hier kommen mitunter auch unterschiedliche gesetzliche Grundlagen zum Geltung.

Zwischen dem "Festland" und dem Gewässer kommt es dennoch zu Wechselwirkungen. Nicht konsequent durchgeführte Mahd führt dazu, dass absterbende Pflanzenreste sich in Teilen des Gewässers wieder finden und somit den Verlandungsprozess weiter beschleunigen.

Entsprechende Uferbereiche sollten deshalb nicht pauschal für eine festgelegte Anzahl an Mähvorgängen von ein- oder zweimal im Jahr vorgesehen werden, sondern sie sollten so oft gemäht werden, wie es ökologisch und wasserhaushaltstechnisch Sinn macht. Bei dieser Gelegenheit soll zum Ausdruck gebracht sein, dass hier nicht der komplette Uferbereich gemeint ist, denn der engstirnige Kahlschlag an beiden Gewässerrändern macht im Umkehrschluss genauso wenig Sinn, wie die bisherige Praxis des Verwilderns und Verlandens an beiden Gewässerrändern.

Man nennt das auch "beobachtende Unterhaltung". Etwas mehr dazu werde ich in Pkt. 8.7. schreiben.

Leider kann auch immer wieder beobachtet werden, dass Anwohner der Wieken ihre eigenen Grünabfälle an den Böschungen entsorgen oder auch während der Trockenperioden mit Pumpen Wasser zur eigenen Gartenpflege entnehmen. Hier sollte behördlicherseits über Maßnahmen wie Aufklärung, Kontrollmechanismen und Sanktionen nachgedacht werden.

8.3. Entkräuten

Die Kanadische Wasserpest nimmt mittlerweile große Bereiche der Wiekengewässer ein, sodass diese großflächig damit belastet sind. Die Altebeek war im letzten Sommer ganzflächig damit durchsetzt. Diese Verkräutung ist mitunter so stark ausgefallen, dass Wasservögel die Wieken zu Fuß überqueren konnten, anstatt auf ihnen zu schwimmen.

Unmengen an Biomasse entstehen durch die Wassergewächse wie Raves Hornblatt und Kanadische Wasserpest. Diese können wahrscheinlich nicht einmal ansatzweise im Wasser zersetzt werden. Das sorgt für eine Eutrophierung des Gewässers und anschließend ausgelösten Algenblüten. Enden wird das womöglich im bereits im schon erwähnten Sauerstoffmangel, welcher dann wieder in den beschriebenen Massensterben mündet.

Die sog. Maßnahme des "Krautens" ist nach Aussage der Ersten Kreisrätin des Landkreises Leer in derselben Bauausschusssitzung vom 20.09.2018 ebenfalls genehmigungsfrei. Voraussetzung auch hier, dass während dieser Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Belange berührt werden.

Man kann noch viel weiter gehen: Die Wasserpest ist eine invasive Art. Die Behörden haben aus der Verpflichtung zum Erhalt der heimischen Artenvielfalt heraus gegen die Wasserpest vorzugehen. Siehe dazu §40a Bundesnaturschutzgesetz und dort aufgeführten EU-Verordnungen!

8.4. Abschöpfen Wasserlinsen

Wasserlinsen haben durch ihre starke Verbreitung ebenfalls eine unangenehme Wirkung - sie verhindern den Einfall von Sonnenlicht in ein Gewässer und verhindern somit den Prozess der Photosynthese durch Wasserpflanzen. Diese werden dadurch keinen oder nur noch sehr wenig Sauerstoff produzieren und ans Wasser abgeben. Da Wasserpflanzen allerdings nicht nur Sauerstoff produzieren, sondern auch verbrauchen, wird bei unterdrückter Photosynthese der Anteil des produzierten Sauerstoffs im Tagesschnitt mitunter kleiner als der Anteil des verbrauchten Sauerstoffs. Die Wasserpflanzen wechseln ihre Rolle somit unter dem Strich vom Produzenten zum Verbraucher. Das beschleunigt den Abfall der Sauerstoffkonzentration bei sommerlichen Bedingungen zusätzlich.

Zumindest das Abschöpfen von großen Flächen der Wasserlinse ist dringend anzuraten, um eine Sauerstoffquelle für den Gewässerkörper zu garantieren.

8.5. Optimierte Entwässerung



Um die Wasserhöhen und den Abfluss der einzelnen Teilbereiche der Wieken zu regulieren, sind zahlreiche Staustufen (siehe Bild) verbaut. Diese lassen ab einem gewissen Wasserpegel den Abfluss von einem Wiekenabschnitt durch Überlauf in den nächsten Wiekenabschnitt zu.

Diese Staustufen haben den Vorteil, dass sie relativ einfach und schnell gebaut sind. Darüber hinaus nehmen sie nicht viel Platz in Anspruch.

Diese Staustufen haben allerdings auch einen großen Nachteil: Sie verhindern Fischwanderungen in Gänze, da es hier kein Durchkommen gibt. Besonders, wenn einzelne Wiekenabschnitte wieder ein Fischsterben zu verkräften haben, wäre jedoch die Durchlässigkeit dieser Einrichtungen sehr wünschenswert.

Die Lösung wäre hier das Anlegen von Sohlgleiten (siehe Bild). Eine solche Sohlgleite kann aktuell sehr schön an der Lokation bewundert werden, wo die Hookswieke in den Randkanal entwässert. Fische sind durchaus in der Lage, gewisse Widerstände in Form von Gegenströmung und Höhenunterschieden bei ihren Wanderungen zu überwinden. Da der Randkanal direkt in die



Ems mündet und der NLWKN am Schöpfwerk Terborg die Durchlässigkeit von Fischwanderungen ausplant, wären hier Wanderbewegungen von der Ems direkt in das Moormerländer Wiekensystem denkbar.

Dies würde ganz besonders dem Aal nützen, der mittlerweile auf der Roten Liste steht. Daran tragen die Undurchlässigkeiten unserer Entwässerungssysteme sicherlich eine Teilschuld.

Der Neubesatz an Fischpopulationen in durch Trockenheit ausgestorbenen Wicken würde somit auf natürlichem Wege unterstützt werden.

Der bedarfsabhängige Einsatz von regulierbaren Staustufen jetziger Art wäre trotzdem begrüßenswert, da diese sich bei auftretenden Trockenheiten dazu eignen würden, das Wasser zurück zu halten.

8.6. Aufstellen Notfallplan

Das, was ein Unglück am meisten begünstigt, ist wohl die Unwissenheit der Akteure, die ein solches Unglück verhindern bzw. abmildern hätten können. Getragen von mangelnder Entscheidungsfreude und Mutlosigkeit beim Treffen von Entscheidungen, habe ich die letzten beiden Fischsterben in den Wicken erlebt. Man hat voller Ungeduld auf Entscheidungen von Bearbeitern aus Hannover gewartet, welche die Situation nur vor dem geistigen Auge während eines Telefonats bewerten konnten und somit vielleicht überhaupt nicht in der Lage waren, sinnvolle Entscheidungen zu treffen.

In Konsequenz konnten leider nur noch jede Menge verendeter Tiere abtransportiert werden.

Dabei wäre es mittels eines Notfallplans recht einfach, gewisse Wege zu beschleunigen und Antworten auf eventuelle Fragen schon fertig in der Schublade parat zu haben.

In einen solchen Plan gehören je nach Schadensfall eine Auflistung der zu treffenden Maßnahmen, die bei einem Umweltschaden eingeleitet werden könnten und müssten.

Vielleicht auch, wo solche Maßnahmen im Dienst und nach Geschäftsschluss der Behörden genehmigt werden müssten und könnten? Welche Institution welches Gerät und welches Personal zur Verfügung zu stellen hat? Vor allen Dingen eine Liste von Kontakten mit Vertretern, welche bei solchen ökologischen Notfällen in die Verantwortung springen.

Bestenfalls sind in einem solchen Notfallplan schon Ausnahmegenehmigungen für Handlungen fixiert, welche ein schnelles Abwenden von Katastrophen im Eiltempo ermöglichen.

Es gibt bestimmt noch ein paar Dinge mehr, die in einen solchen Notfallplan gehören. Ich denke aber, der Sinn und Zweck ist hier deutlich geworden.

8.7. Variationen der Uferbereiche

In den Bereichen am Gewässer wird nochmal unterschieden zwischen Uferböschung und Randstreifen. Soll das alles mehrmals jährlich kahl gemäht werden oder soll es an jeder Ecke wild wuchern?

Das sind genau die zwei Vorstellungen, welche ich in Gesprächen mit Anwohnern und Interessierten auffangen konnte. Ich halte beide Vorstellungen für grundsätzlich falsch.

Eine möglichst große Artenvielfalt erreicht man nur, wenn man dafür geforderte Lebensräume in möglichst großer Vielfalt anbietet. Man muss also ein wenig variieren. Man sollte sich im Bereich der Uferböschung und des Randstreifens Flächen aussuchen und festlegen, welche in einem gesunden Verhältnis zueinander kahl gehalten und andererseits wild wachsend sind. Das wird bei vielen Anwohnern und deren Ordnungssinn für Irritation sorgen, aber durch Aufklärung könnte man Verständnis für ein solches Vorhaben schaffen.

Durch diese verschieden unterhaltenen Bereiche biete man auch unterschiedliche Lebensräume für möglichst viele Arten an, und wird so der Forderung nach Artenvielfalt gem. des Bundesnaturschutzgesetzes und der Wassergesetze gerecht. Vom kleinen Insekt bis zum großen Schwan ist für jeden etwas dabei. Als Nebenprodukt eröffnet sich für die Behörden eine gute Begründung, weshalb man innerhalb der Verbotsfrist vom 01.03. bis 30.09. das Röhricht unterhält. Eine weitere Begründung wäre diesbezüglich auch, dass sich Röhrichtgewächse durch ihre Expansionsgedanken innerhalb des Wasserkörpers im Fall "Wieken" kontraproduktiv auswirken.

8.8. Variationen der Wassertiefen

Im Grunde genommen verhält es sich im Wasser genauso wie an Land - je ausgewogener und vielfältiger ich die Lebensraumangebote dort gestalte, desto mehr Artenvielfalt wird dort entstehen.

Wie ich schon beschrieben habe, haben die Wieken ein ursprüngliches Gewässerbett in einer Tiefe von ca. 1.20 Meter bis 1.50 Meter bei relativ stark abfallenden Uferböschungen. Daraus ergibt sich ein monotones Gewässerprofil in Trapezform. Begrüßenswert wäre in einer solchen Konstellation die punktuelle Schaffung von Konstrukten, welche eine geringere Wassertiefe künstlich anbieten. Damit würde man Arten bedienen, die solche Tiefen bevorzugen.

Der Bewuchs mit Wasserpflanzen in niedrigen Tiefen wäre somit ebenfalls darstellbar und die Fischwelt würde attraktive Möglichkeiten vorfinden, um ihr Laichgeschäft zu erledigen.

Solche Bereiche hätten als punktuelle Einengung der Gewässerbreite zudem den Vorteil, dass selbst bei schwachem Fließverhalten Verwirbelungen im abfließenden Wasser generiert würden. Diese würden dann in der Folge Sedimente aufnehmen und abtragen. Ein verzögerter Verlandungsprozess wäre somit eine willkommene Nebenerscheinung.

Ich betone hier ganz deutlich, dass die punktuell geringen Wassertiefen **nicht** mit "stehen gelassenem Faulschlamm" geschaffen werden sollten.

8.9. Gewässerunterhaltungspläne (extensive Gewässerunterhaltung)

Für alle Aufgaben, die in ihrer Struktur komplex und langwierig sind, braucht man einen Plan. So auch bei der Unterhaltung von Gewässern.

Ich weiß nicht, ob es für unsere Wiekengewässer solche Gewässerunterhaltungspläne gibt, aber falls es sie geben sollte, sind sie entweder mangelhaft oder sie werden schlichtweg nicht umgesetzt. Denn dass da draußen im und am Wasser was nicht richtig geschieht, erschließt sich jedem Betrachter mit bloßen Auge - im Sommer ganz besonders. Von daher wäre es den verantwortlichen Behörden vielleicht sinnigerweise noch einmal ans' Herz zu legen, solche etwaig existenten Gewässerunterhaltungspläne zu überprüfen oder erst einmal welche zu erstellen.

Ich rede hier auch ganz bewusst im Plural von Gewässerunterhaltungsplänen, denn jede Wieke unterscheidet sich von der anderen in ihren Voraussetzungen. Ein allgemeingültiger Plan für alle Wieken kann und wird nicht funktionieren.

In einen solchen Plan gehört einiges an Informationen verarbeitet, sodass ein umfangreiches Monitoring bzgl. Beschaffenheit eines Gewässers erst einmal angeraten wäre.

Man wäre mit den verschiedensten ermittelten Daten eines solchen Monitorings anschließend in der Lage zu bestimmen, in welchen zeitlichen Abständen ich z.B. entschlammen muss, in welchen Intervallen ich mähen muss und darf, etc.

Wie schon ersichtlich, kann und muss eine Menge an solchen Informationen in einen solchen Gewässerunterhaltungsplan hinein. Ich habe nur mal zwei Beispiele angeführt. Ein solcher Plan ist nichts anderes, als eine Bedienungsanleitung zum Unterhalten und Pflegen eines Gewässers. Allerdings mit einem ganz kleinen Unterschied: Ein Gewässerunterhaltungsplan ist ein lebendiges Dokument und muss sich ständig ändernden Umweltbedingungen und Verhaltensmustern ständig neu anpassen bzw. angepasst werden.

Das Aufstellen von Gewässerunterhaltungsplänen im Kontext zum Begriff der „extensiven Gewässerunterhaltung“ enthält eigentlich in Kurzfassung folgende Kernbotschaft:

„Es wird möglichst wenig an Gewässerunterhaltungsmaßnahmen betrieben, um die Natur so wenig wie möglich zu stören, aber diese Maßnahmen betreibt man konsequent.“

Eine solche Vorgehensweise wird auch “Beobachtende Gewässerunterhaltung“ genannt.

8.10. Aufstellen von Sanierungskonzepten und Überprüfung von Fördermöglichkeiten (z.B. LEADER ROEDE)

Keine Frage, der Aufwand zur Wiederherstellung der Wieken als adäquaten Lebensraum mit gutem Öko-Potenzial und als schützenswertes Kulturgut mit touristischem Nährwert, ist ein finanzieller und auch organisatorischer Kraftakt. Ein solcher Kraftakt ist kurz- und mittelfristig nur begrenzt zu stemmen.

Als Anschlussfrage ergibt daraus noch nebenbei, wer zu welchen Teilen die Kosten zu stemmen hat?

Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten sollten deshalb geprüft und beantragt werden. Eine Kommune wie Moormerland wäre mit der Alleinverantwortlichkeit zur Sanierung der Wieken vermutlich hoffnungslos überfordert. Da müssen sprichwörtlich Türklinen in Bund, Land und Europa geputzt werden, um an das notwendige Kapital zu kommen. Spontan fällt mir da das LEADER ROEDE-Projekt ein, in dessen Geltungsbereich Moormerland fällt. Aus diesem Projekt können Maßnahmen mit bis zu 65% gefördert werden, wenn die ausstehenden 35% an Geldmitteln gesichert sind. Dieser Betrag ist zwar in der Höhe auf 200.000 € gedeckelt, aber auch mit diesem Geld ließe sich was anfangen.

Der Zustand der Wieken als Kultur- und Natur-Gut wäre sicherlich auch aus anderen finanziellen Kanälen förderungswürdig.

Man muss halt irgendwann anfangen und jeder Marathon beginnt bekanntlich mit dem ersten Schritt. Je eher man den ersten Schritt tut, desto eher ist man am Ziel.

Jedem sollte aber schon jetzt bewusst sein, dass für die Erreichung dieser Ziele ein langer Atem benötigt wird. Mit einer Jahresanzahl im einstelligen Bereich ist es sicherlich nicht getan.

9. Bewertung/Empfehlungen

innere Einstellung der Verantwortlichen:

Eigentlich ist es schade und es treibt einen in die Verzweiflung, dass die Wieken so aussehen, wie sie aussehen. Dass sie so aussehen ist nicht nachvollziehbar, nicht begründbar und absolut nicht entschuldbar.

Es ist schon verwunderlich, wie mit dem Tier- und Artenschutz argumentiert wird, um Maßnahmen am und im Wasser zu verbieten. Womöglich um Kosten zu sparen?

Wenn es aber darum geht, den durch Gesetze vorgegebenen Verpflichtungen nachzukommen, wird der Tier- und Artenschutz offensichtlich in seiner Bedeutung so klein wie möglich gehalten. Womöglich um Kosten zu sparen?

In einer Fachbehörde selbst habe ich die Aussage aufgeschnappt, dass der Artenschutz lediglich vorgeschoben wird, um das Portemonnaie nicht für Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen zücken zu müssen. Nun, war sicherlich etwas flapsig daher gesagt, fand ich dennoch beeindruckend.

Die folgenden Sätze möchte ich deshalb auch nicht als Verwaltungs-, Parteien- oder Politik-Bashing verstanden wissen. Ein paar Worte zu dem Thema erahne ich jedoch als produktiv für die Sache. Seit ich denken kann, haben die Sozialdemokraten in der Gemeinde und im Kreis das Sagen. Mit ihren Mehrheiten hatten sie die Möglichkeiten, gewisse Entscheidungen zur Zerstörung der Fehnkultur zu treffen, mit den gleichen Mehrheiten hätten solche Entscheidungen verhindert werden können. Größen aus Politik, Verwaltung und Gesellschaft stecken sich bekanntermaßen gegenseitig gerne Lorbeeren ans Revers, doch manchmal stellt sich im Nachhinein heraus, dass besonders belobigte gesellschaftliche Größen – unter dessen Federführung die Fehnkultur besonders gelitten hat – große kulturelle Schuld auf sich geladen haben.

Weshalb ich darauf hinweise?? Ganz einfach - vielleicht wirkt es motivierend auf die Vertreter in den Räten, sodass das Aufladen dieser Schuld endlich ein Ende findet. Diese Schuld laden sich leider aktuell noch zu viele regionale Volksvertreter nahezu ungebremst auf. Die Schuld, über Jahrzehnte zugeschaut und nichts unternommen zu haben, wie sehenden Auges die Fehn- und Wiekenkultur zerstört wurde. So werden sie in die Geschichtsbücher ihrer Heimatgemeinden eingehen. Zu viele Interessenvertreter in Gemeinde und im Kreis glänzen leider noch immer mit Desinteresse zu dem Thema Wieken- und Fehnkultur. Leider auch die, die uns in der Gemeinde UND im Kreis vertreten.

Die Sozialdemokratie wird vermutlich auch in den nächsten 50 Jahren ihre Mehrheiten hier im Kreis und in der Gemeinde behaupten können. Mehrheiten, die sie zukünftig hoffentlich weiser einsetzen werden, als sie es die letzten 50 Jahre getan haben. Eines steht aber fest: Die Sozialdemokratie sitzt hier mehrheitsbedingt am Hebel und trägt somit auch die Hauptverantwortung. Das ist der einzige Grund, weshalb ich die Sozialdemokraten gezielt anspreche – weil sie in Zukunft die Zustände mit ihren Mehrheiten verbessern können.

Wie bereits erwähnt, es soll absolut keine Schuldzuweisung sein, sondern Motivation dafür, dass in Zukunft mit der eigenen Geschichte anders und verantwortungsvoller umgegangen wird. Denn wenn in den Köpfen nichts passiert, wird an den Wieken auch nichts passieren.

Inkaufnahme Kollateralschäden zur Lebensraumerhaltung:

Wie ich schon geäußert habe, darf der Artenschutz nicht zum größten Feind des Artenschutzes werden. Hier müssen die Genehmigungsbehörden bei der Unterhaltung und Pflege von Gewässern neue Wege gehen. Die Instrumentarien zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sind existent und dass von diesen noch kein Gebrauch gemacht wurde, hat sich mir noch nicht richtig erschlossen. Es bedarf doch keines Biologie- oder Jura-Diploms, um zu erkennen, dass bei der Erhaltung von Lebensräumen die Inkaufnahme eines Kollateralschadens manchmal nicht vermieden werden kann. Wenn hier einzelne geschützte Pflanzen von ihrer Wertigkeit dann auch noch prioritärer als lebendige Kreaturen angesehen werden, wäre nach meinem Dafürhalten eine Frage nach Moral und Ethik von den verantwortlichen Entscheidern zu beantworten.

Pilotprojekt:

Ich habe bisher viel geschrieben und viel versucht, zum Ausdruck zu bringen. Jetzt mag man mir unterstellen, dass ich alles aus einer gewissen Befangenheit zu Papier gebracht habe. Man mag vermuten, dass meine Meinungen, Einschätzungen und Bewertungen vielleicht zu einseitig beleuchtet sind. Das mag vielleicht sogar stimmen, aber eventuell wäre ein Pilotprojekt nach folgendem Muster eine richtige Herangehensweise um die richtigen Antworten zu finden.

Vorschlag:

Man wählt eine bestimmte Wieke als Testobjekt aus, führt ein Bestandserhebung sämtlich relevanter Parameter (Flora Fauna, Gewässerzustand) durch, und schließt dann über einen vorher definierten Zeitraum diverse Monitorings an. Diese Daten ermöglichen einen Einblick in die Gewässerdynamik im Wechsel der Jahreszeiten.

Wenn man z.B. den Sauerstoffgehalt und die Wassertemperaturen engmaschig einmal wöchentlich messen würde, würde man anhand der Kurven gefährliche Tendenzen in Richtung Sauerstoffmangel schon frühzeitig erkennen und im Rahmen von eventuellen Hilfsmaßnahmen für Linderung sorgen.

Andere Messungen wie z.B. von Ammonium wären ebenfalls sinnvoll, um eventuelle Konsequenzen aus durch anaerobe Fäulnisprozesse verursachte Vergiftungen im Wasser frühzeitig ziehen zu können.

Das gelegentliche Messen der Wassertiefe (evtl. 2x jährlich) würde Daten über die Geschwindigkeit eines Verlandungsprozesses liefern und man hätte gute belastbare Daten darüber, wann es für die nächste Entschlammung wieder Zeit wird. Die Sukzessionsstadien des Gewässers bis zur Verlandung werden bei den Wieken im Rekordtempo durchlaufen. Das Erheben solcher Daten würde aufzeigen, wie schnell sie es tun.

Man wäre anhand dieser Maßnahmen in der Lage, das Gewässer lesen zu können und gewisse Entwicklungen vorherzusehen. Bisher weiß man nur das, was mit bloßem Auge erkennbar ist.

Solche Maßnahmen binden natürlich Material und Personal. Durch eine Kooperation der öffentlichen Hand mit Material und privater Hand durch Personal, wäre eine solches Langzeit-Monitoring aber durchaus durchführbar.

Nachdem man ausreichend Erkenntnisse aus diesen Messungen gewonnen und dokumentiert hat, würde sich die Umsetzung der in Kapitel 8. beschriebenen Maßnahmen anschließen. Nach Umsetzung dieser Maßnahmen würden nach einer gewissen Wirkzeit Vergleichsmonitorings durchgeführt. Durch Vergleich der Referenz-Daten mit den Daten nach der Maßnahmenumsetzung würde man belegbar machen, ob die von mir vorgeschlagenen Maßnahmen für die Wiekengewässer gewinnbringend sind oder aber auch nicht.

Zielsetzungen:

kurzfristig (innerhalb eines Jahres):

Aufstellen von Notfallplänen, um bei anstehenden Krisensituation - wie Trockenperioden oder Fischsterben - umgehend und effektiv handeln zu können.

mittelfristig (innerhalb fünf Jahren):

Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der noch verbliebenen Fehn- und Wiekensstrukturen. Wiederherstellung einer funktionierenden Gewässerökologie und Aufstellen von Regelungen, welche die Fehnkultur auch aus baulicher Sicht erkennbar bleiben lassen.

langfristig (innerhalb 10 bis 20 Jahren):

Maßnahmen zur Wiederherstellung verschwundener und zerstörter Fehn- und Wiekensstrukturen. Prüfen, Festlegen und Umsetzen von Maßnahmen, welche realistisch betrachtet darstellbar wären.

innere Einstellung der Bevölkerung:

Liebe Ostfriesen und Nicht-Ostfriesen in den Fehngebieten,

man stelle sich vor, der regierende Oberbürgermeister der Bundeshauptstadt Berlin inklusive seiner Senatsmitglieder würden die Siegestsäule und das Brandenburger Tor verrotten lassen, weil ihnen diese historischen Baudenkmäler einfach egal wären!

Ein Aufschrei würde durch die Berliner Bevölkerung gehen und der Druck würde im Berliner Rathaus, den Amtsstuben und Dienstzimmern ziemlich schnell für wohlig warme Temperaturen sorgen.

Das würde in Berlin passieren, garantiert.

Was passiert hier??

Nicht viel, leider.

Ein paar ambitionierte Kämpfer - wie meine Wenigkeit - haben sich der Sache angenommen, aber der Druck auf die Verantwortlichen ist in unseren Gefilden leider noch nicht zur Massenbewegung gediehen.

Da geht noch wesentlich mehr!!

Setzt Euch für Eure Wieken ein!!

Nehmt nicht alles in gebückter Haltung hin, denn Ihr dürft eines nicht vergessen:

**“Die Wieken sind - symbolisch gesprochen -
Euer Brandenburger Tor!!“**

Die Wieken sind die Keimzellen großer Teile unseres geliebten Ostfrieslands.

10. Schlusswort/Dank/Impressum

Ich will überhaupt nicht mehr viel sagen. Nur, dass schon viel zu viel an unserer Kultur zerstört wurde. Um mal am Beispiel Moormerland zu bleiben gebe ich nur mal ein paar Beispiele aus Warsingsfehn hier zur Kenntnis:

- 1. Norderwieke *durch starke Einengung stark beschädigt*
- 2. Norderwieke *starke Verluste, stark eingeengt*
- 3. Norderwieke *durch starke Einengung stark beschädigt*
- 4. Norderwieke = Rajenweg *Totalverlust*
- 5. Norderwieke = Jann-Berghaus-Straße *annähernd Totalverlust, Restbestand*
- 6. Norderwieke = Graf-Enno-Straße *annähernd Totalverlust, Restbestand*
- 7. Norderwieke = Kiefernstraße *annähernd Totalverlust, Restbestand*
- 1. Süderwieke *in großen Teilen stark beschädigt*
- 2. Süderwieke *in großen Teilen stark beschädigt*
- 3. Süderwieke *annähernd Totalverlust, Restbestand*
- 4. Süderwieke = Postweg *annähernd Totalverlust, Restbestand*
- 5. Süderwieke = Gräfin-Julia-Straße *annähernd Totalverlust, Restbestand*
- 6. Süderwieke = Christine-Charlotten-Str. *Totalverlust*
- 7. Süderwieke = Edzardstraße *annähernd Totalverlust, Restbestand*
- 8. Süderwieke = Hemme-Janssen-Straße. *Totalverlust*
- 9. Süderwieke = Siebrandstraße *Totalverlust*
- 10. Süderwieke = Rheinstraße *annähernd Totalverlust, Restbestand*
- Blindwieke = Friedrich-Ebert-Straße *Totalverlust*
- Hauptwieke = Dr. Warsing-Straße *in großen Teilen stark beschädigt*
- Hauptwieke = Gerh.-Hauptmann-Str. *stark eingeengt*
- Hauptwieke = Erfurter Straße *durch starke Einengung stark beschädigt*

Wie bereits erwähnt, ich habe hier nur die kulturellen Schäden der Ortschaft Warsingsfehn angeführt.

Ich denke, jegliche Kommentare zu der vorstehenden Auflistung erübrigen sich von selbst. Systematisch wurden im Rahmen städtebaulicher Planungen die Wieken Stück für Stück geopfert. Nicht einmal ihren Namen durften die meisten der Wieken behalten. Viele von ihnen sind deshalb schon in Vergessenheit geraten.

Wenn man sich alte Aufnahmen dieser einst schönen Kulturlandschaft anschaut, wird einem deutlich vor Augen geführt, welches kulturelle Verbrechen hier die letzten 40 bis 50 Jahre begangen wurde und welches genau genommen noch immer im vollen Gange ist.

Zu den ökologischen Desastern habe ich mich in den vorhergehenden Kapiteln genügend geäußert.

Wollen wir diese Entwicklung weiter geschehen lassen?

Wollen wir diese Entwicklung stoppen?

Wollen wir diese Entwicklung – wo immer noch möglich – wieder zurück entwickeln?

Geben Sie mir eine Antwort!!

Würde mich freuen von Ihnen zu hören.

Torsten Bruns

Gewässerwart im
Bezirksfischereiverband für Ostfriesland e.V.
www.bvo-emden.de



1. Vorsitzender des
Wiekenverein e.V.
www.wiekenverein.de



stellv. Vorsitzender im
Friesischen Forum e.V.
www.frees.land



Administrator der Facebook-Gruppe
“Wi sünd Oostfreesen un dat mit Stolt“



Vielen Dank!!

Ich habe hier jetzt kein literarisches Meisterwerk geschaffen, aber der ein oder andere Dank ist an dieser Stelle trotzdem angebracht und von daher werde ich die Gelegenheit hier gerne nutzen.

Ich danke:

- Onno Behrends und Hilko Nieland vom Bezirksfischereiverband für Ostfriesland e.V. für den Vertrauensvorschuss und die freie Hand beim Bewältigen der „Sommerprobleme“ hier in der Moormerländer Region.
- Präsident Werner Klasing, Dipl. Landespfleger Ralf Gerken und Fischereibiologen Dr. Thomas Klefoth vom Anglerverband Niedersachsen für's "Rübergucken".
- Bürgermeisterin Bettina Stöhr, Ersten Gemeinderat Wigbert Grotjan und Harm Busemann von der Gemeinde Moormerland für's offene Ohr und das Angehen der Lösungssuche.
- Herrn Wilhelm Haseborg für sein jahrelanges Engagement zum Wohle unserer Wicken.
- dem Ortsbürgermeister der Ortschaft Jheringsfehn, Johann Hartema, für sein Engagement und seine Unterstützung zum Wohle unserer Wicken.
- Frau Angelika Beuing, Angehörige des Ortsrates Jheringsfehn, für ihre Unterstützung.
- dem Biologen Dr. Oliver-D. Finch für seine fachlichen Ratschläge.
- den Tierrechtlern Peter Hübner, Sascha Tressel und deren Mitstreiter für ihr Engagement, besonders im Sommer 2018.

- den Freiwilligen Feuerwehren aus Moormerland und Hesel, die im Sommer 2018 die Umpumpmaßnahmen durchgeführt haben.
- dem LAVES – Dezernat Binnenfischerei – in Hannover für unbürokratische Genehmigungsverfahren im letzten Sommer 2018.
- meinen Vorstandskolleginnen und –kollegen sowie allen Angehörigen des Wiekenverein e.V. für ihre bisher geleistete Arbeit.
- meinen Vorstandskollegen Arno Ulrichs und Paul Kluge vom Friesischen Forum e.V. für ihre Zuarbeit in kulturellen Fragen.
- meinem alten Kumpel und “Angel-Hero“ Matze Koch für seinen Support und sein Engagement während der Sommerhitze 2018.
- meinen Mitadministratoren und –moderatoren der Facebookgruppe „Wi sünd Oostfreesen und at mit Stolt“ für die Unterstützung, insbesondere durch Siegi Klock.
- der ZGO GmbH - Ostfriesen-Zeitung – für die umfängliche und sachliche Berichterstattung im Sommer 2018.
- dem Bürger- und Heimatverein Jheringsfehn für seine geleisteten Dienste.
- dem ASV-Leer durch Zuarbeit.
- last but not least meiner Lebensgefährtin Tanja, die mich mit Geduld, Zuarbeit, Motivation und Ratschlägen beim Erstellen dieser Broschüre maßgeblich unterstützt hat.

Ich hoffe, dass ich auf der Liste niemanden vergessen habe oder sich jemand vergessen fühlt.

Ich hoffe außerdem, dass die Liste der Personen und Institutionen, denen ich zukünftig zu danken habe, noch kräftig wachsen wird.

Impressum:

Torsten Bruns
Königsstraße 69e
26802 Moormerland
eMail: torsten@bruns.co

Bildrechte:

- Seite 7, Pkt. 2.4, erste historische Abbildung: Urheber unbekannt
- Die restlichen Bilder innerhalb dieser Broschüre unterliegen eigenen Rechten.
- Die Abbildung von Logos der beteiligten Vereine/Gemeinschaften erfolgte mit deren Zustimmung.



Stand: 14.03.2019

ein paar Impressionen....

